

# Aufwachsen mit digitalen Medien

---

Monitoring aktueller Entwicklungen  
in den Bereichen  
Medienerziehung und Jugendschutz

## Impressum

### **Aufwachsen mit digitalen Medien.**

Monitoring aktueller Entwicklungen  
in den Bereichen Medienerziehung  
und Jugendschutz

Erstellt und herausgegeben vom  
Hans-Bredow-Institut für Medienforschung  
Rothenbaumchaussee 36  
20148 Hamburg  
Tel.: (+49 40) 450 217-0  
Fax: (+49 40) 450 217-77  
E-Mail: [info@hans-bredow-institut.de](mailto:info@hans-bredow-institut.de)  
Internet: [www.hans-bredow-institut.de](http://www.hans-bredow-institut.de)

gefördert vom



### **REDAKTION:**

Stephan Dreyer, Uwe Hasebrink, Claudia Lampert,  
Marcel Rechlitz

Mit Beiträgen von: Sebastian Adrian, Marius Drosselmeier,  
Sabrina Maaß

3. Ausgabe, Stand: 31. März 2015

Satz: Stephanie Hartwig

Erscheinungsweise: halbjährlich

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ohne Eltern geht es nicht! Über den Beitrag von Medienerziehung zum Jugendmedienschutz</b>	<b>6</b>
<hr/>		
<b>2</b>	<b>Aktuelle Befunde aus der Nutzungsforschung</b>	<b>15</b>
2.1	JRC-Studie 2015: Young Children (0-8) and digital technology: Sieben-Länder-Studie zum Nutzungsverhalten von Kindern bis acht Jahren	15
2.2	DJI-Studie: Digitale Medien: Beratungs-, Handlungs- und Regulierungsbedarf aus Perspektive von Eltern mit 1- bis 8-jährigen Kindern	16
2.3	KIM-Studie 2014	16
2.4	JIM-Studie 2014	17
2.5	JAMES- und MIKE-Studie 2014 zur Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz	18
2.6	ARD/ZDF-Onlinestudie 2014	19
2.7	BITKOM-Studie „Jung und vernetzt – Kinder und Jugendliche in der digitalen Gesellschaft“	20
2.8	Jugend 3.0 – Abgetaucht nach Digitalien?	21
2.9	Allensbacher Computer- und Technik-Analyse 2014	22
2.10	Initiative D21: Mobile Internetnutzung 2014	22
2.11	Mobile Internetnutzung von Kindern und Jugendlichen	23
2.12	Kids-Verbraucheranalyse: Medien- und Konsumverhalten von Kindern	24
2.13	Kinder und Onlinewerbung. Werbliche Erscheinungsformen im Internet, ihre Wahrnehmung und ihr regulatorischer Kontext	25
2.14	ICILS Studie 2013	26
2.15	POSCON – Final Report 2014	27
<hr/>		
<b>3</b>	<b>Aktuelle Befunde und Entwicklungen zu medienpädagogischen Themen</b>	<b>29</b>
3.1	DKHW Kinderreport 2015	29
3.2	Initiative D21: Handlungsempfehlungen für die digitale Gesellschaft	30
3.3	Ofcom Report on Internet safety measures: Strategies of parental protection for children online	31
3.4	Jugendschutzsoftware: KJM erkennt zwei weitere Jugendschutzprogramme an	32
3.5	Forderungen nach Medienkompetenz und Medienbildung in der Schule	32
3.6	Handy und Internet 2.0 – Neue Medien als Thema im Unterricht	33
3.7	mBook: eLearning-Initiative in Nordrhein-Westfalen	34
3.8	IJAB: „watch your web – infoscouts Schulungsbox“ für junge Multiplikatoren	34
3.9	Klicksafe: Informationen zum sicheren App-Kauf	35
3.10	Internet-ABC: Neuauflage des Surfscheins	35
3.11	Klicksafe/Internet-ABC: Mediennutzungsvertrag.de – Medienpädagogische Unterstützung für Familien	36

3.12	BZgA: Internetportal <a href="http://www.ins-netz-gehen.de">www.ins-netz-gehen.de</a>	36
3.13	Blog: "Parenting for a Digital Future"	37
3.14	Projuventute: Schweizer Kampagne zum Thema Sexting	37
3.15	Onlinespiel "The Doctor and the Dalek" zum Thema Informatik	38
3.16	Onlinespiel „Spielfieber“ als Präventionsmaßnahme zum Thema Glücksspielsucht	38
3.17	Preisverleihungen und Wettbewerbe für medienpädagogische Ideen und Projekte	39

---

<b>4</b>	<b>Aktuelle regulatorische Entwicklungen im Jugendschutz</b>	<b>40</b>
4.1	ITU veröffentlicht aktualisierte Leitfäden zum Online-Jugendschutz	40
4.2	Zweite Konsultationsphase zum JMStV-Eckpunktepapier	41
4.3	KJM mit aktualisierten Kriterien für Altersverifikationssysteme	42
4.4	Inhalte von Nutzeraccounts bei Google+ mit Altersbeschränkung	42
4.5	Urteil: Herausgabe einer BPjM-Kopie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes	43
4.6	BGH bestätigt sein Urteil zu kinderaffiner Online-Werbung	44
4.7	UK: Werbeselbstregulierung urteilt über In-Game-Käufe	44
4.8	USA: Mehrere Urteile gegen Einsteller von „Rachepornos“	45
4.9	US-NGO „Electronic Frontier Foundation“ mit Grundsatzausführungen zu Mobbing im Internet	46
4.10	Google-Beirat legt Bericht zu „Recht auf Vergessen“ vor	47
4.11	Einführung von VoIP-Gesprächsfunktion in WhatsApp	48
4.12	EU-Datenschutzgruppe nimmt zu neuen Methoden des Trackings und Profilings Stellung	49
4.13	UK: Ausweitung von Netzsperrern auf markenrechtsverletzende Angebote	49
4.14	USA: Aufsichtsbehörde geht gegen Verstöße bei der Datenverarbeitung Minderjähriger vor	50
4.15	USA: Haftung von Eltern für Facebook-Einträge des Kindes	50
4.16	EU: Aufforderung an AppStores zur Verbesserung der Auffindbarkeit von Datenschutzerklärungen	51
4.17	Facebook-Datenschutzdiskussionen an drei Fronten	51
4.18	Gesetzgebungsverfahren zu Verbandsklagerecht bei Datenschutzverstößen	52
4.19	EuGH stellt Haftungssituation bei eingebetteten Inhalten klar	53

---

<b>5</b>	<b>Sonstige Entwicklungen</b>	<b>54</b>
5.1	25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention: <a href="http://kinderrechte.de">kinderrechte.de</a> geht online	54
5.2	I-KiZ stellt Netzwerk gegen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern vor	54
5.3	YouNow – Debatte um Video-Streamingplattform	55
5.4	Kids by Watchever – Jugendschutzeinstellungen bei Videoportalen	56
5.5	Snapcash: Bezahlte Bilder bei Snapchat	56

5.6	Wie Snapchat und Co. sicherer werden könnten	57
5.7	Google schließt sich Rating System IARC an	57
5.8	Google veröffentlicht kindgerechte Version von YouTube	58
5.9	Verbraucherschutz: Apple ändert Store-Kennzeichnungen	58
5.10	Neue Verbraucherschutz-App des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V.	59
5.11	Komodica – Unsichere Filtertechnologie wird auch in Jugendschutzsoftware eingesetzt	59
5.12	Start des neuen Online-Portals thuringer-medienkompetenznetzwerk.de	60
5.13	WhatsApp auf PC, Mac und Linux-Computern nutzen	60
5.14	WhatsApp: Lesebestätigung durch blaue Haken	61
5.15	WhatsApp: Was der Online-Status über die Nutzer verrät	61
5.16	Netzwerkunabhängiges Nutzer-Tracking bei Facebook	62
5.17	Bundesministerium fördert die informationelle Selbstbestimmung	62
5.18	RESPE©T COPYRIGHTS: Neues Material zum Thema Urheberrecht	63
5.19	Mobilfunkunternehmen Verizon: Identifizierung durch HTTP-Header	63



## Ohne Eltern geht es nicht! Über den Beitrag von Medienerziehung zum Jugendmedienschutz

Am 16. März 2015 gab die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als zuständige Instanz für den Jugendmedienschutz in einer Pressemitteilung die Anerkennung zweier weiterer Jugendschutzprogramme bekannt (Kommission für Jugendmedienschutz 2015b). Neben den bereits seit 2012 anerkannten Jugendschutzprogrammen der Deutschen Telekom (Kinderschutz Software) und JusProg erfüllen zwei weitere Produkte des Herstellers Cybits die notwendigen Kriterien. Surf-Sitter PC ist eine PC-Software und ähnelt in Handhabung und Funktionsumfang der JusProg-Software (auch diese wurde von Cybits mitentwickelt). Mit Surf-Sitter Plug&Play ist nun erstmals auch ein Jugendschutzprogramm von der KJM anerkannt, das auf einem WLAN-Router zum Einsatz kommt. Die Installation auf einzelnen Rechnern ist damit nicht mehr notwendig und Eltern können mithilfe dieses Produkts alle Gerä-

die anerkannten Jugendschutzprogramme diese Kriterien noch nicht umfassend erfüllen können (vgl. Kommission für Jugendmedienschutz 2015a), wurden die Anerkennungen bisher unter Auflagen ausgesprochen und sind an Weiterentwicklungen der Produkte seitens der Hersteller gebunden. Auch die beiden neu ausgesprochenen Anerkennungen sind vorläufig auf zwei Jahre befristet.

Neben den technischen Unzulänglichkeiten tragen auch andere Umstände dazu bei, dass sich Nutzung und Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen bislang noch defizitär gestalten (vgl. Rechlitz/Lampert 2015, Ofcom 2015, Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2015, Feil/Grobbin 2014). Die Anerkennung durch die KJM ist ein wichtiger Baustein dafür, dass Jugendschutzsoftware zu einem zentralen

### *Jugendschutzsoftware muss auch von Inhaltenanbietern und Eltern als Hilfsmittel anerkannt werden.*

te im Haushalt kontrollieren, die über den Router ins Internet gehen.

Die Anerkennung eines Jugendschutzprogramms ist an einen von der KJM festgelegten Kriterienkatalog geknüpft (vgl. Kommission für Jugendmedienschutz 2011). Da allerdings auch

Mittel des Jugendmedienschutzes werden kann. Mindestens ebenso bedeutsam ist jedoch, dass sie von Inhaltenanbietern und – vor allem – von Eltern als den zentralen Akteuren als ein Hilfsmittel anerkannt werden, Kindern (und Jugendlichen) einen sichereren Umgang mit dem Internet zu ermöglichen. >

1. Mit IARC ist 2013 ein Projekt ins Leben gerufen worden, das zum Ziel hat, unterschiedliche Systeme zur Altersklassifizierung von (Online-)Spielen in verschiedenen Ländern zu verknüpfen. Das EU-Projekt MIRACLE zielt auf die Herstellung technischer Interoperabilität elektronischer Alterskennzeichen, auch online, ab.

### Möglichkeiten der Altersklassifizierung

Während für „Offlinemedien“ etablierte Steuerungsinstrumente bestehen (die meist auf Formen sozialer Kontrolle setzen, wie etwa die Alterskontrolle an der Kasse), bedarf der Jugendmedienschutz im Internet noch der Entwicklung wirksamer Strategien. Die Bewertung z. B. von Filmen oder Spielen durch Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle lässt sich nur bedingt auf Onlineumgebungen übertragen.<sup>1</sup> Aktuell befindet sich der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) in einem Novellierungsprozess, dessen Ziel es ist, Regelungen zu finden, die es ermöglichen, aktuellen und kommenden Entwicklungen im Bereich digitaler Medien gerecht zu werden.

Technische Schutzmaßnahmen stellen im JMStV jetzt und in den Diskussionen um einen zukünftigen Schutzrahmen einen wichtigen Eckpfeiler dar. Solche Maßnahmen nehmen in erster Linie die Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte in die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche diese Inhalte normalerweise nicht wahrnehmen. Sendezeitbegrenzungen oder Altersprüfungen sind allerdings nur bedingt für den breitflächigen Einsatz geeignet. Der JMStV bietet Anbietern alternativ die Möglichkeit, ihre Angebote mit einer elektronischen Altersklassifizierung (age-de.xml-Label) zu versehen. Bei der Altersklassifizierung kennzeichnet

blockiert es. Anbieter, die die Option der Altersklassifizierung in Anspruch nehmen und ihre Seiten (korrekt) mit einer Altersstufe versehen, können auf den Einsatz weiterer Maßnahmen verzichten (Anbieterprivilegierung). So genannte Labelgeneratoren (z. B. unter [altersklassifizierung.de](#)) bieten eine Unterstützung beim Labelling an.

Derzeit ist die Altersklassifizierung von Inhalten in Verbindung mit anerkannten Jugendschutzprogrammen das einzige Mittel, das zugleich einerseits unterschiedliche Akteure (Inhalteanbieter, Softwarehersteller, Regulierung) in die Pflicht nimmt und andererseits Eltern in ihrer Rolle als Schutz- und Erziehungsverantwortliche stärkt.

### Jugendmedienschutz als gesellschaftlicher Aushandlungsprozess

Ungeachtet technischer Unterstützungsmöglichkeiten ist Jugendmedienschutz in erster Linie ein gesellschaftlicher Aushandlungsprozess. Mediale und gesellschaftliche Entwicklungen sorgen dafür, dass er stetig in Bewegung bleibt und die beteiligten Akteure vor immer neue Herausforderungen stellt. Anbieter, Regulierung, Eltern u. a. sind entsprechend gefordert, ihre Interessen gegeneinander abzuwägen und ihre jeweiligen Möglichkeiten und Kompetenzen einzubringen, um angemessene Maßnahmen für den Schutz von Kindern

*Anbieter, Regulierung und Eltern und andere sind gefordert, ihre Interessen gegeneinander abzuwägen und ihre jeweiligen Möglichkeiten und Kompetenzen einzubringen, um angemessene Maßnahmen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und umzusetzen.*

der Anbieter sein Angebot mit einer Altersstufe, die von einem Jugendschutzprogramm ausgelesen und interpretiert werden kann. Je nachdem, wie das Programm konfiguriert ist, lässt es das entsprechende Angebot entweder passieren oder

und Jugendlichen zu entwickeln und umzusetzen (vgl. Dreyer et al. 2013b). Aktuell leistet Jugendschutzsoftware einen wertvollen Beitrag dazu, die Diskussion um den Jugendmedienschutz auf unterschiedlichen Ebenen zu befruchten. >

Der Jugendmedienschutz in digitalen Medien basiert in Deutschland auf drei zentralen Säulen: Eine dieser Säulen besteht in der Schaffung sicherer Surfräume sowie der redaktionellen Betreuung von Angeboten. Die zweite Säule besteht in den Bemühungen, Kinder und Jugendliche durch medienpädagogische Unterstützung zu einem kompetenten Medienumgang zu befähigen. Diese beiden Säulen werden in der aktuellen Debatte häufig als Maßnahmen eines positiven Jugendmedienschutzes bezeichnet (vgl. Siller

das Erziehungshandeln von Eltern restriktiver zu gestalten.

Damit das Mittel der Altersklassifizierung in Verbindung mit Jugendschutzprogrammen im Kontext medienerzieherischen Handelns wirksam werden kann, ist es an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, die wiederum Bemühungen aller beteiligten Akteure voraussetzen.

*Jugendschutzprogramme müssen zuverlässig in der Lage sein, entwicklungsbeeinträchtigende und jugendgefährdende Inhalte als solche zu erkennen und zu blockieren.*

2015, Erdemir 2014). Ihr Ziel ist es, Kindern aktiv (sichere) Medienerfahrungen zu ermöglichen. Technische Jugendschutzprogramme als die dritte Säule des Jugendmedienschutzes dienen demgegenüber in erster Linie dazu, das Risiko des Kontakts mit ungeeigneten Inhalten durch Beschränkung des Surfraums (für Kinder) zu vermeiden oder (für Jugendliche) zu reduzieren, und werden entsprechend einem negativen Jugendmedienschutz zugeordnet (vgl. ebd.)

Zugleich finden Jugendschutzprogramme allerdings im Kontext elterlicher Medienerziehung Anwendung. Deren Ziel ist es, Kinder und Jugendliche zu einem kompetenten und sicheren Umgang mit Medien zu befähigen und sie dadurch auch vor möglichen negativen Auswirkungen von Medienerfahrungen zu schützen. Damit ist die elterliche Medienerziehung ihrerseits auch ein wichtiger Bestandteil eines positiven Jugendmedienschutzes. Indem Jugendschutzprogramme in medienerzieherischen Kontexten nicht nur eingebettet sind, sondern diese idealerweise aktiv unterstützen, ist eine klare Trennung zwischen positivem und negativem Jugendmedienschutz nicht mehr möglich. Die Software hat zum einen das Potenzial, zu einem Werkzeug bei der Umsetzung eines positiven Jugendmedienschutzes zu werden. Zum anderen kann sie dazu beitragen,

Jugendschutzprogramme müssen zuverlässig in der Lage sein, entwicklungsbeeinträchtigende und jugendgefährdende Inhalte als solche zu erkennen und zu blockieren. Zugleich sollten für die jeweilige Altersstufe geeignete Inhalte nicht von der Filterung betroffen sein. Die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen durch die KJM ist unter anderem an die Bedingung geknüpft, dass diese hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bei der Filterung weiterentwickelt werden (vgl. Kommission für Jugendmedienschutz 2011). Nach Ansicht der KJM sind allerdings auch die derzeit anerkannten Jugendschutzprogramme nur unzureichend in der Lage, zuverlässig zu filtern. Hohe Trefferquoten erreichen diese lediglich in Bezug auf Pornografie, während sie etwa bei gewalthaltigen Inhalten oder politischem Extremismus deutliche Defizite aufweisen. Besonders nutzergenerierte Inhalte in sozialen Medien wie YouTube oder Facebook stellen die Programme vor Schwierigkeiten. Die KJM fordert daher von den Herstellern der Software verstärkte Bemühungen zur Verbesserung der Schutzwirkung von Jugendschutzprogrammen (vgl. Kommission für Jugendmedienschutz 2015a).

Nach derzeitigem Stand der Technik findet die Filterung durch Jugendschutzprogramme in erster Linie auf der Grundlage ➤



redaktionell gepflegter Filterlisten (meist Blacklists und Whitelists) statt. Eine ausreichend hohe Trefferquote kann angesichts der schieren Mas-

dienschutzes eine Schnittstelle zwischen Anbieterverantwortung und elterlicher medienerzieherischer Verantwortung.

### *Jugendschutzprogramme bilden als ein zentrales Mittel des technischen Jugendmedienschutzes eine Schnittstelle zwischen Anbieterverantwortung und elterlicher medienerzieherischer Verantwortung.*

se an Internetseiten durch diese Listen nicht gewährleistet werden. Auch automatisierte Klassifizierungsverfahren stoßen abhängig von den zu analysierenden Inhalten – jedenfalls noch – an ihre Grenzen (IAIS 2013). Neben quantitativ wie qualitativ hochwertigen Datenbanken ist die Zuverlässigkeit der Software daher auch abhängig davon, dass die Altersklassifizierung von Inhalten seitens der Inhalteanbieter flächendeckend stattfindet. Mit dem Mittel der Anbieterprivilegierung wird versucht, Anreize für Inhalteanbieter hierfür zu schaffen. Trotz dieser Bemühungen kann von einer flächendeckenden Verbreitung der Alterskennzeichnung jedoch auch unter deutschen Webseitenbetreibern keine Rede sein (vgl. Drechsler/Pees 2014). Es sind daher weitere Maßnahmen notwendig, um Akzeptanz zu schaffen und eine flächendeckende Altersklassifizierung zu erreichen. Sofern die Verbreitung der Alterskennzeichnungen nicht deutlich erhöht werden kann, hängt die Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen jedoch weiterhin in erster Linie von der Qualität der genutzten Filterlisten ab.

Schließlich kann die Kombination aus Altersklassifizierung und Jugendschutzprogrammen nur dann wirksam sein, wenn letztere von Eltern wahrgenommen, als Unterstützungsmaßnahme akzeptiert und eingesetzt werden. Da Anbieter, die ihre Seiten mit einer Alterskennzeichnung versehen haben, auf weitere Maßnahmen verzichten können, sind Kinder, deren Eltern auf die Software verzichten faktisch weniger geschützt. Jugendschutzprogramme bilden also als ein zentrales Mittel des technischen Jugendme-

### Medienerziehung und Jugendmedienschutz

Sowohl im pädagogischen als auch im politischen Diskurs wurden in den vergangenen Jahren Forderungen lauter, Medienerziehung und Jugendmedienschutz in stärkerem Maße zusammen zu denken. Jugendmedienschutz müsse stärker an die Bedürfnisse und Perspektiven junger Medienutzer/innen anknüpfen (vgl. Siller 2015).

Zudem geraten klassische Mechanismen des Jugendmedienschutzes (z. B. Zugangsbeschränkungen, s. o.) in Onlineumgebungen an ihre Grenzen (Dreyer et al. 2013b). Die Verankerung von Jugendschutzmaßnahmen bereits im familiären Kontext ist ein wichtiger Schritt, um wirksame Mechanismen zu schaffen, die den kindlichen Bedürfnissen entgegenkommen können. Medienerziehung setzt (idealerweise) am Kind an und orientiert sich an dessen Voraussetzungen und Bedürfnissen. Sie kann außerdem vergleichsweise flexibel auf neue Entwicklungen reagieren. Dadurch geraten Eltern (und andere Familienmitglieder) als Akteure des Jugendmedienschutzes verstärkt in den Fokus.

Jugendschutzsoftware kann Eltern unter bestimmten Voraussetzungen ein Hilfsmittel bei der Medienerziehung sein und sie darin stärken, ihren Erziehungs- und Schutzaufgaben gerecht zu werden. Im Zuge der Medienerziehung können Filterung und Zeitmanagement Eltern entlasten, indem sie zum Beispiel helfen, Regeln konsequent umzusetzen, oder Gespräche zwischen den Familienmitgliedern anzuregen. Als ein Mittel >

des Jugendmedienschutzes nehmen Jugend-schutzprogramme Eltern aber zugleich auch verstärkt in die Verantwortung, ihre Kinder vor dem Kontakt mit ungeeigneten Angeboten und Inhalten zu bewahren. Die Schutzwirkung des Mittels kann nur dann einsetzen, wenn Eltern es (1) einsetzen, (2) sicher handhaben und (3) korrekt an die Voraussetzungen und Bedürfnisse ihrer Kinder anpassen.

(1) Nach derzeitigem Stand stellt bereits der erste Punkt eine deutliche Hürde dar. Studien des Hans-Bredow-Instituts zeigen, dass ein noch vergleichsweise geringer Anteil der Eltern in Deutschland eine Jugendschutzsoftware einsetzt oder in der Vergangenheit einmal eingesetzt hat (vgl. Dreyer et al. 2012; Dreyer et al. 2013a). Aktuelle Zahlen aus der AID:A-Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) sowie der KIM-Studie des MPFS bestätigen dieses Ergebnis (vgl. Feil/Grobbin 2014; Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2015). In Großbritannien geben insgesamt 32 Prozent der Eltern (mit Breitbandinternetanschluss) an, im Zuge der Medienerziehung auch auf technische Filterlösungen zu setzen (vgl. Ofcom 2015); hier verfolgen die Internet-Provider allerdings auch einen Opt-Out-Ansatz, d.h. die Filterung ist für Neukunden standardmäßig aktiviert.

(2) Die KJM-Kriterien für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen zielen neben der Verbreitung der Software auch auf deren Nutzerfreundlichkeit für Kinder und Eltern ab. Indem Eltern im Sinne der Nutzerautonomie

viele Möglichkeiten zur Konfiguration erhalten, steigt die Gefahr von Überforderungen. Resultate dieser Überforderungen sind zum einen häufig die Entscheidung, auf Jugendschutzsoftware zu verzichten, und zum anderen eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass Eltern die Software falsch konfigurieren. Bemühungen, die Handhabung der Programme möglichst einfach zu gestalten, sind daher umso mehr gefragt, je komplexer ihre Funktionen sind – ein altes Problem der User Experience-Designer.

(3) Ob Eltern eine Jugendschutzsoftware ausreichend an die Bedürfnisse ihrer Kinder anpassen, ist aber nicht ausschließlich eine Frage der (technischen) Medienkompetenz. Technische Hilfsmittel vermitteln bisweilen den Eindruck, elterliches Handeln zu ersetzen. Restriktive Maßnahmen ohne den Einbezug der kindlichen Perspektive können zwar mitunter (kurzfristige) Schutzeffekte erzielen. Sie stehen einer durch eine hohe Kindorientierung geprägten Medienerziehung jedoch entgegen und können sich mittel- bis langfristig negativ auswirken (z. B. weil Kinder keine ausreichende Medienkompetenz entwickeln).

Das medienerzieherische Handeln der Eltern und der damit verbundene Einsatz von technischen Unterstützungsmöglichkeiten wird darüber hinaus auch von der elterlichen Haltung gegenüber Medien und deren Nutzung durch Kinder sowie die elterliche Medien- und Erziehungskompetenz beeinflusst. >

2. Im Rahmen der empirischen Studien wurde bewusst der Begriff Jugendschutzsoftware anstelle von Jugendschutzprogramm verwendet, um auch die Angebote einzubeziehen, die zwar nicht dem Kriterienkatalog der KJM entsprechen, von Eltern aber genutzt werden.



Abb. 1: Hindernisse für den Einsatz von Jugendschutzsoftware (Rechlitz/Lampert 2015)

### Zum Einsatz von Jugendschutzsoftware im Erziehungsalltag von Familien

In den repräsentativen Untersuchungen des Hans-Bredow-Instituts aus den Jahren 2011 und 2012 gab ein Großteil der befragten Eltern an, über das Vorhandensein von Jugendschutzsoftware informiert zu sein (vgl. Dreyer et al. 2012; Dreyer et al. 2013a). Unklar bleibt allerdings bisher, was Eltern unter dem Begriff „Jugendschutzsoftware“<sup>2</sup> verstehen. Außerdem bieten die quantitativen Zahlen keine Erklärung dafür an, aus welchen Gründen sich Eltern gegen den Einsatz technischer Hilfsmittel bei der Medienerziehung entscheiden.

An dieser Stelle knüpft eine aktuelle Studie des Hans-Bredow-Instituts an (vgl. Rechlit/Lampert 2015). In 40 Leitfaden-gestützten Interviews wurden Elternteile zum Umgang mit der Mediennutzung ihrer Kinder befragt. Im Mittelpunkt standen die Fragen, mit welchen Strategien

Funktion des Routers) aktuell in ihrer Medienerziehung ein. Vier weitere Elternteile haben in der Vergangenheit entsprechende Programme eingesetzt und sich mittlerweile gegen deren Nutzung entschieden. Der größte Teil der Eltern hat bisher allerdings noch keinerlei Erfahrungen damit gemacht oder wusste nur wenig mit dem Begriff anzufangen.

Diejenigen Eltern, die keine Jugendschutzsoftware nutzen, stehen ihr nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Ein Großteil von ihnen gab an, sich den Einsatz von Jugendschutzsoftware durchaus vorstellen zu können. Und dennoch entscheiden sich die meisten im Alltag gegen deren Nutzung. Die Gründe dafür können in drei Themenbereiche eingeteilt werden:

- › **Pädagogische Aspekte**, z. B. dass der Schutzgedanke im Widerspruch zur erzieherischen Auffassung der Eltern steht oder dass die

### *Pädagogische, praktische und/oder medienkompetenzbezogenen Aspekte halten Eltern davon ab, Jugendschutzsoftware zu nutzen.*

die Eltern auf medienerzieherische Herausforderungen reagieren, welche Rolle technische Hilfsmittel dabei spielen und aus welchen Gründen sich Eltern für oder gegen den Einsatz von Jugendschutzsoftware entscheiden.

Zehn der befragten Elternteile setzen Jugendschutzsoftware (oder eine vergleichbare

Eltern den Fokus medienerzieherischen Handelns in der aktiven Begleitung der Mediennutzung und in der Förderung von Medienkompetenz sehen.

- › **Praktische Hindernisse**, wie z. B. die Handhabung, die Verwendung von technischen Möglichkeiten bei der Verwendung verschiedener, u. a. mobiler, Geräte. ➤

- › **Medienkompetenzbezogene Aspekte**, wie z. B. eine geringe Medienkompetenz, das fehlende Wissen über technische Möglichkeiten oder die fehlende Kenntnis verfügbarer Produkte und deren Leistungsumfang und Qualität.

Überdies zeigt sich in den Interviews, dass besonders die zunehmende Verbreitung kindereigener (mobiler) Endgeräte die Eltern vor Hindernisse bei der Einrichtung sicherer Surfumgebungen stellt. Jugendschutz-Apps und Plattformübergreifende Jugendschutzsysteme sind den Befragten nicht bekannt oder die Programme konnten den Anforderungen der Eltern nicht gerecht werden.

#### Herausforderungen für die Anerkennung von Jugendschutzsoftware

Die Antworten der Eltern zeigen, dass diese sich mit einer großen Bandbreite an Problemen konfrontiert sehen, die sie davon abhalten, Jugendschutzsoftware einzusetzen. Damit Jugendschutzsoftware sich als ein Mittel des Jugendmedienschutzes etablieren und Kindern ausreichend Schutz bieten kann, müssen die festgestellten Defizite in pädagogischen, technischen und medienkompetenzbezogenen Belangen ausgeräumt werden. Dies bedeutet wiederum eine Herausforderung sowohl für die medienpädagogische Elternarbeit, als auch für die Softwarehersteller, Inhaltenanbieter und Regulierungsinstanzen.

tern der Nutzung dieser Programme zwar grundsätzlich offen gegenüber und diejenigen, die sie nutzen, zeigen sich durchaus zufrieden mit ihrer Wirksamkeit und Handhabung. Allerdings stützen die Ergebnisse des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest (MPFS) den Befund, dass der größte Teil der Eltern aus unterschiedlichen Gründen auf den Einsatz der Software verzichtet (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2015).

Für Eltern steht in der Medienerziehung nicht immer der Jugendschutzgedanke im Mittelpunkt. Auch das ist einer der Gründe, aus dem der Einsatz einer Jugendschutzsoftware in vielen Familien nicht in Betracht gezogen wird. Tatsächlich zeigte sich in der aktuellen Studie des Hans-Bredow-Instituts, dass die befragten Eltern bei der Regulierung der Internetnutzung vorwiegend auf zeitliche Begrenzungen setzen (vgl. Rechlitz/Lampert 2015). Diejenigen, die eine Jugendschutzsoftware nutzen, tun dies in erster Linie zur inhaltlichen Beschränkung, während die meist vorhandenen Möglichkeiten, Nutzungszeiten einzurichten, seltener in Anspruch genommen werden. Damit zielt Jugendschutzsoftware offensichtlich bisweilen an den Ansprüchen und medien-erzieherischen Wirklichkeiten vieler Familien vorbei. Auch sehen einige Eltern durch die Software keinen ausreichenden Schutz gewährleistet. Sofern Kommunikationsrisiken für die Eltern im Mittelpunkt stehen, kann Jugendschutzsoftware keinen Beitrag leisten, diese zu reduzieren.

*Damit Jugendschutzsoftware sich als wirksames Mittel des Jugendmedienschutzes etablieren kann, müssen die festgestellten Defizite in pädagogischen, technischen und medienkompetenzbezogenen Belangen ausgeräumt werden.*

Die technischen Defizite verfügbarer Jugendschutzprogramme wirken sich auch auf deren Akzeptanz und Nutzung seitens der Eltern aus. Auch laut der KIM-Studie 2014 stehen El-

Jugendschutzprogramme im Sinne des JMStV sind in erster Linie mit dem Ziel verbunden, Kinder (und Jugendliche) vor dem Kontakt mit ungeeigneten Inhalten zu schützen. ➤

Dieser Anspruch in Verbindung mit der stärkeren Elternverantwortung impliziert, dass der Schutzgedanke auch bei Eltern deutlich ausgeprägt sein muss, um in Jugendschutzsoftware ein geeignetes Mittel für die eigene Medienerziehung zu sehen. Darüber hinaus suggeriert der Begriff möglicherweise, er könne eine Alternative für aktives medienerzieherisches Handeln darstellen (in der KIM-Studie 2014 stimmen immerhin 37 Prozent der befragten Elternteile der Aussage zu, ihr Kind könne mit einem installierten Filter das Internet unbesorgt nutzen).

Damit greifen Bezeichnungen wie „Jugendschutzsoftware“ (oder „Jugendschutzprogramm“) und „Filtersoftware“ einerseits zu kurz und vermitteln andererseits ein falsches Sicherheitsgefühl. Unter Berücksichtigung medienerzieherischer Aspekte erscheint etwa der im englischen Sprachraum genutzte Begriff „Parental Control Software“ passender. Anstelle eines (falschen) Schutzversprechens stellt der Begriff das elterliche Handeln in den Mittelpunkt und macht deutlich, dass die Software ein Hilfsmittel sein kann, die Mediennutzung von Kindern zu kontrollieren (im Sinne von Regulierung oder Moderation). Möglicherweise wäre bereits eine Um-Etikettierung und entsprechende informative

- [miracle-label.eu/wp-content/uploads/FSM\\_MIRACLE-ImplementationStrategyReport.pdf](http://miracle-label.eu/wp-content/uploads/FSM_MIRACLE-ImplementationStrategyReport.pdf).
- › Dreyer, Stephan/Hajok, Daniel/Hasebrink, Uwe/Lampert, Claudia (2012): Jugendschutzsoftware im Elternhaus: Kenntnisse, Erwartungen und Nutzung. Stand der Forschung. Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts Nr. 23. Hamburg: Verlag Hans-Bredow-Institut.
- › Dreyer, Stephan/Hasebrink, Uwe/Lampert, Claudia/Schröder, Hermann-Dieter (2013a): Jugendschutzsoftware im Elternhaus: Kenntnisse, Erwartungen, Nutzung. Hamburg: unveröffentlicht.
- › Dreyer, S./Hasebrink, U./Lampert, C./Schröder, H.-D. (2013b): Entwicklungs- und Nutzungstrends im Bereich der digitalen Medien und damit verbundene Herausforderungen für den Jugendmedienschutz. Studie im Auftrag des Schweizerischen Bundesamts für Sozialversicherung. In: Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Bericht im Rahmen des nationalen Programms Jugend und Medien, Forschungsbericht Nr. 09/13, Teilbericht II. Abrufbar unter: [www.bsv.admin.ch/index.html?webcode=d\\_11253\\_de](http://www.bsv.admin.ch/index.html?webcode=d_11253_de).
- › Erdemir, Murat (2014): Neugewichtung des Kinder- und Jugendmedienschutzes in Zeiten der Digitalisierung der Gesellschaft. Friedberg: Wetterauer Druckerei und Verlag. Abrufbar unter: [http://www.lpr-hessen.de/files/Broschue\\_re-Neugewichtung-Jugendmedienschutz.pdf](http://www.lpr-hessen.de/files/Broschue_re-Neugewichtung-Jugendmedienschutz.pdf).
- › Feil, Christine/Grobbin, Alexander (2014): Digitale Medien: Beratungs-, Handlungs- und Regulierungsbedarf aus Elternperspektive. Kurzbericht zur Teilstudie – Eltern mit 1- bis 8-jährigen Kindern. München: Deutsches Jugendinstitut.
- › IAI Fraunhofer Institut (2013): Studie zum technischen Jugendmedienschutz. Abrufbar unter: [http://www.iais.fraunhofer.de/uploads/media/Fraunhofer-Jugendmedienschutz\\_2013-02-25.pdf](http://www.iais.fraunhofer.de/uploads/media/Fraunhofer-Jugendmedienschutz_2013-02-25.pdf).
- › Kommission für Jugendmedienschutz (2011): Informationen für Betreiber und Anbieter von Jugendschutzprogrammen: Kriterien der KJM für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen im Bereich des World Wide Web. Abrufbar unter: [http://www.kjm-online.de/fileadmin/Download\\_KJM/Rundfunk/Informationen-fr-JSP-Anbieter-](http://www.kjm-online.de/fileadmin/Download_KJM/Rundfunk/Informationen-fr-JSP-Anbieter-Stand_2011-05-11.pdf)

### *Bezeichnungen wie „Jugendschutzsoftware“ oder „Jugendschutzprogramm“ greifen zu kurz und vermitteln ein falsches Sicherheitsgefühl.*

Aufklärung ein erster Schritt, um die Anerkennung und Akzeptanz technischer Jugendschutzmaßnahmen und damit auch ihre Anwendung zu erhöhen. [MR/CL/SD] ◆

#### LITERATUR

- › Drechsler, Martin/Pees, Maren (2014): Implementation Strategy Report – Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter e.V. (FSM), Abrufbar unter: <http://www.kjm-online.de/Service/Pressemitteilung-012015-jugendschutzfilter-halten-nicht-schritt-mit-der-internet-entwicklung.html>.
- › Kommission für Jugendmedienschutz (2015a): KJM- Pressemitteilung 01/2015; Jugendschutzfilter halten nicht Schritt mit der Internetentwicklung – KJM fordert größere Anstrengungen beim technischen Jugendschutz. Abrufbar unter: <http://www.kjm-online.de/service/pressemitteilung-012015-jugendschutzfilter-halten-nicht-schritt-mit-der-internet-entwicklung.html>.
- › Kommission für Jugendmedienschutz (2015b): KJM- Pressemitteilung 04/2015; KJM- Pressemitteilung 04/2015; KJM erkennt zwei weitere Jugendschutzprogramme unter Auflagen an. Abrufbar unter: <http://www.kjm-online.de/Service/Pressemitteilung-042015-kjm-erkennt-zwei-weitere-jugendschutzprogramme-unter-auflagen-an>.

- [de/service/pressemitteilungen/detailansicht/article/kjm-pressemitteilung-042015-kjm-erkennt-zwei-weitere-jugendschutzprogramme-unter-auflagen-an.html](http://www.hans-bredow-institut.de/service/pressemitteilungen/detailansicht/article/kjm-pressemitteilung-042015-kjm-erkennt-zwei-weitere-jugendschutzprogramme-unter-auflagen-an.html).
- › Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.) (2014): JIM-STUDIE 2014 – Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.
  - › Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.) (2015): KIM-STUDIE 2014 – Kinder + Medien, Computer + Internet. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.
  - › Ofcom (2015): Ofcom Report on Internet safety measures: Strategies of parental protection for children online. Abrufbar unter: [http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/internet/third\\_internet\\_safety\\_report.pdf](http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/internet/third_internet_safety_report.pdf).
  - › Rechlitz, Marcel/Lampert, Claudia (2015): Jugendschutzsoftware im Erziehungsalltag. Akzeptanz und Einsatz technischer Hilfsmittel in der elterlichen Medienerziehung. Hamburg: Verlag Hans-Bredow-Institut.
  - › Siller, Friederike (2015): Where the Wild Things are. Kinder und Kinderschutz im mobilen Internet. In: Friedrich, Katja/Siller, Friederike/Treber, Albert (Hrsg.): smart und mobil. Digitale Kommunikation als Herausforderung für Bildung, Pädagogik und Politik. München: Kopaed-Verlag.

## 2

## Aktuelle Befunde aus der Nutzungsforschung

### 2.1 JRC-Studie 2015: Young Children (0-8) and digital technology: Sieben-Länder-Studie zum Nutzungsverhalten von Kindern bis acht Jahren

**D**igitale Medien werden von Kindern eher solitär und individuell genutzt. Das zeigt die durch das Joint Research Centre der Europäischen Kommission durchgeführte Studie „Young Children (0-8) and digital technology: A qualitative exploratory study across seven countries“.

Junge Internetnutzer/innen schauen Videos an, spielen Spiele und suchen bereits nach Informationen. Soziale Onlineaktivitäten beschränken sich meist auf die Nutzung von Kommunikationsdiensten wie Skype (z. B. um Kontakt mit weit entfernten Familienmitgliedern zu pflegen). Tablets sind bei Kindern aufgrund ihrer einfachen Handhabung, ihrer Größe und Portabilität besonders beliebt. Smartphones (der Eltern) werden eher genutzt, um Fotos zu machen oder ausgewählte Apps zu nutzen.

den Internetzugang aus, solange ihre Kinder die Geräte (alleine) nutzen.

Dass Kinder in Haushalten mit einer vielfältigen Medienausstattung aufwachsen, führt dabei aber nicht zwangsläufig zu einer häufigen Nutzung digitaler Medien. Sie sind zwar ein wichtiger, nicht aber dominierender Teil ihrer Lebenswelt. Außerdem unterstützen digitale Aktivitäten die „Offline-Interessen“ der Kinder: Im Netz können Heranwachsende nach Informationen zu ihrem Hobby oder Lieblings-Fernsehcharakter suchen.

Im Zuge der qualitativen Studie wurden 70 Familien aus sechs EU-Staaten (Belgien, Finnland, Deutschland, Italien, Tschechien, UK) und Russland befragt. Ziel war es, die Erfahrungen jüngerer Kinder und ihrer Familien im Umgang mit digitalen Medien abzubilden. Neben

*Grundsätzlich bewerten Eltern digitale Medien positiv, sehen sie aber auch als Herausforderung für den Erziehungsalltag.*

Die Chancen der Nutzung digitaler Medien erscheinen den Eltern weniger offensichtlich als mögliche Risiken. In den meisten Fällen setzen sie auf restriktive Strategien zur Risikovermeidung. Grundsätzlich bewerten Eltern digitale Medien zwar positiv, sehen sie aber auch als Herausforderung für den Erziehungsalltag. Sie etablieren Regeln zu Nutzungszeiten, lassen nur den Zugriff auf bestimmte Apps zu oder schalten

der Mediennutzung, wurde auch erfasst, wie Eltern ihre Kinder dabei begleiten und unterstützen. [MD] ◆

#### QUELLE

› Chaudron, Stéphane: Young Children (0-8) and digital technology: A qualitative exploratory study across seven countries, <http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC93239>.

## 2.2 DJI-Studie: Digitale Medien: Beratungs-, Handlungs- und Regulierungsbedarf aus Perspektive von Eltern mit 1- bis 8-jährigen Kindern

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) führt im Zeitraum von 2013 bis 2015 eine Studie zur Darstellung der elterlichen Perspektiven zur Internetnutzung von Kindern im Alter von eins bis 15 Jahren durch. Zudem sollen die elterlichen Einstellungen zu Interneterziehung und zum Kinder- und Jugendschutz herausgearbeitet werden. In der ersten Teilstudie wurden die Ergebnisse der Erhebung mit Eltern von ein- bis achtjährigen Kindern präsentiert.

Während sich viele Studien im Medienbereich bislang nur auf Kinder ab dem Kindergarten- oder Vorschulalter konzentrieren, berücksichtigt die Untersuchung des DJI als eine von wenigen Studien bereits Kinder ab dem Alter von einem Jahr. Diese Verschiebung des Mindestalters unter den Teilnehmenden wirkt sich auch auf die Ergebnisse aus: Im Vergleich zu anderen Studien (KIM- Studie 2012: 8 Jahre, EU Kids Online 2010: 10 Jahre) weisen die Ergebnisse der DJI-Studie mit 6 Jahren ein eher junges durch-

schnittliches Einstiegsalter in die Internetnutzung auf. Eine weitere Besonderheit der Studie ist die Berücksichtigung von Geschlechterrollen der Erziehungsberechtigten. Dabei wird aufgezeigt, dass Mütter und Väter sich hinsichtlich des Erziehungsthemas, der Selbsteinschätzung und auch in der Erziehungspraxis signifikant unterscheiden.

Kindertagesstätten oder Tagesmüttern wird seitens der Eltern nur selten (von 22 % der Mütter und 30 % der Väter) eine Mitverantwortung für den Schutz vor Internetrisiken zugesprochen. Lediglich zwei Prozent aller Klein- und Vorschulkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, nutzen auch dort das Internet. [SA] ◆

### QUELLE

- › Grobbin, Alexander/Feil, Christine: Digitale Medien: Beratungs-, Handlungs- und Regulierungsbedarf aus Elternperspektive. Kurzbericht zur Teilstudie – Eltern mit 1- bis 8-jährigen Kindern, [http://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/www-kinderseiten/1176/Kurzbericht\\_Internet-Elternperspektive-06-07-2014.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/www-kinderseiten/1176/Kurzbericht_Internet-Elternperspektive-06-07-2014.pdf).

## 2.3 KIM-Studie 2014

In der zehnten Ausgabe der KIM-Studie des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest (MPFS) liegt der Schwerpunkt der Befragungen und Auswertungen auf der Tablet-

Die Ergebnisse zeigen: Trotz der allgemein starken Verbreitung von Tablet-PCs in den vergangenen Jahren sind die Geräte noch nicht im Alltag der Kinder angekommen. Lediglich jeder

*Tablet-PCs sind noch nicht im Alltag der Kinder angekommen.*

Nutzung sowie auf der privaten und schulischen Nutzung des Computers von Kindern im Alter zwischen 6 und 13 Jahren.

fünfte Haushalt mit Kindern besitzt ein Tablet-PC und nur etwa die Hälfte der Kinder in diesen Haushalten greift mindestens einmal pro ▶



Woche auf das Gerät zurück. Ein eigenes Gerät besitzen zwei Prozent der Kinder zwischen sechs und 13 Jahren. Genutzt wird dieses in erster Linie zum Spielen, Anschauen von Fotos oder Videos sowie zum Surfen im Internet.

Deutlich weiter verbreitet als die Tablets sind Smartphones in dieser Altersgruppe. Im Vergleich zu 2012 ist der Anteil von Kindern mit Smartphones um 18 Prozent gestiegen und liegt 2014 bei 25 Prozent. Während in der Altersgruppe der Zehn- bis Elfjährigen der Großteil noch

über ein Handy verfügt, überwiegt unter den Zwölf- bis 13-Jährigen der Anteil der Smartphonebesitzer/innen.

Hinsichtlich der schulischen Computernutzung zeigt sich, dass diese noch immer überwiegend vereinzelt stattfindet: Den Ergebnissen zufolge nutzt lediglich ein Drittel der Kinder einen Computer in der Schule. [SM] ◆

**QUELLE**

› Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest: KIM-Studie 2014, <http://www.mpfs.de/fileadmin/KIM-pdf14/KIM14.pdf>.

## 2.4 JIM-Studie 2014

Die jährliche Basis-Studie zum Medienumgang Zwölf- bis 19-Jähriger in Deutschland ist 2015 zum 17ten mal erschienen. Im Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Juli 2014 wurde an-

Das Mobiltelefon ist mit einer Verbreitung von inzwischen 97 Prozent (88 % Smartphones) weiterhin das am meisten und am vielfältigsten genutzte Gerät. Dabei steht für die

*Das Mobiltelefon ist bei den Jugendlichen das am meisten und am vielfältigsten genutzte Gerät.*

hand von telefonischen Befragungen (CATI) mit 1.200 Zielpersonen eine repräsentative Stichprobenumfrage durchgeführt.

Trotz der zunehmenden Ausstattung mit Tablet-PCs in deutschen Haushalten (48 %) haben diese Geräte in der Medien- und insbesondere bei der Spielnutzung einen geringen Stellenwert unter Jugendlichen (12-19 Jahre). Zu diesem Ergebnis kommt die im Januar erschienene JIM-Studie 2014 des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest (MPFS).

Jugendlichen die Kommunikation via Messenger-Apps im Mittelpunkt. Aus diesem Grund legt die aktuelle JIM-Studie einen besonderen Schwerpunkt auf das Thema „Sexting“ unter Jugendlichen. Geschlechterübergreifend hat bereits mehr als jede/r Vierte (27 %) mitbekommen, dass innerhalb des eigenen Bekanntenkreises erotische oder aufreizende Bilder oder Filme versendet wurden. Eigene Nutzungserfahrungen zu diesem Thema wurden bei den überwiegend minderjährigen Befragten aus forschungsethischen Gründen nicht berücksichtigt. >

Neben den etablierten Basisfragen zur Medienausstattung und -nutzung beschäftigt sich die JIM-Studie 2014 unter anderem mit der medialen Glaubwürdigkeit und inhaltlichen Präferenzen. Als vertrauenswürdigstes Medium unter den Befragten stehen Tageszeitungen (40 %) an erster Stelle, vor Fernsehen (26 %) und Radiomeldungen (17 %). Die geringste Glaubwürdigkeit sprechen die Jugendlichen der Internetberichterstattung zu (14 %).

Allen Befürchtungen zum Trotz sind non-mediale Tätigkeiten auch weiterhin ein wichtiger Teil des Alltags der Befragten. Bei zwei von fünf Jugendlichen spielt auch das Lesen gedruckter Bücher eine Rolle. [SA] ◆

#### QUELLE

› Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest: JIM-Studie 2014, [http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf14/JIM-Studie\\_2014.pdf](http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf14/JIM-Studie_2014.pdf).

## 2.5 JAMES- und MIKE-Studie 2014 zur Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz

Im Februar ist die JAMES-Studie (Jugend-, Aktivitäten-, Medienerhebung Schweiz) 2014 der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaft (ZHAW) erschienen. Die alle zwei Jahre durchgeführte Studie stellt das Schweizer Pendant zur in Deutschland durchgeführten JIM-Studie dar und widmet sich ebenfalls der Medi-

Unterschied zwischen Schweizer und deutschen Mobiltelefonbesitzer/innen hat sich verringert (JIM-Studie 97 %). Allerdings unterscheidet die JAMES-Studie nicht zwischen Handy und Smartphone.

Ein relevanter Aspekt ist die Frage nach der Datensicherheit innerhalb sozialer Netzwerke.

### *81 Prozent der Jugendlichen in der deutschsprachigen Schweiz haben die möglichen Privatsphäre-Einstellungen aktiviert.*

ennutzung von Jugendlichen zwischen zwölf und 19 Jahren. Die Fragebögen der JAMES-Studie basieren auf den Fragebögen der JIM-Studie 2012, der Studie zum Medienhandeln in Hauptschulumilieus sowie auf dem Erhebungsinstrument des Bielefelder Medienkompetenzmodells. Während die Befragung in Deutschland nach Stichproben telefonisch (CATI) durchgeführt worden ist, wurde die Befragung der JAMES-Studie landesweit schriftlich über Klassenverbände durchgeführt.

Das Mobiltelefon ist das am häufigsten genutzte Medium innerhalb des Samples. 98 Prozent der Heranwachsenden verfügen über ein Mobiltelefon. Der in den Jahren zuvor festgestellte

Die Schweizer Studie rückt dabei die pragmatische Umsetzung von Privatsphäre-Einstellungen innerhalb der genutzten Netzwerke in den Fokus. Den Ergebnissen zufolge haben 81 Prozent der Jugendlichen in der deutschsprachigen Schweiz die möglichen Privatsphäre-Einstellungen aktiviert. 36 Prozent der befragten Jugendlichen zeigten sich überdies besorgt hinsichtlich der eigenen Sichtbarkeit in sozialen Netzwerken. Die JIM-Studie weist diesbezüglich keine Befunde auf, sondern bezieht sich in der Ergebnisdarstellung auf ein grundsätzlich wahrgenommenes Sicherheitsgefühl im Hinblick auf die genutzten Communities. >

Das Pendant zur deutschen KIM-Studie, die MIKE-Studie (Medien, Interaktion, Kinder, Eltern), mit Befunden zu den Sechs- bis Zwölfjährigen in der Schweiz erscheint im Frühjahr 2015. Ziel der MIKE-Studie ist es, Aufschlüsse zu geben über Mediennutzungshäufigkeiten, Verfügbarkeit von Medien, non-mediale Freizeitbeschäftigungen, Einflüsse der Mediennutzung auf Schlafqualität und Schulleistungen, sowie elterliche Regeln in Bezug auf die Mediennutzung. Wie

die JAMES-Studie wird auch die MIKE-Studie in allen großen Sprachräumen der Schweiz durchgeführt. [SA] ◆

#### QUELLE

- › Willemse, Isabel/Waller, Gregor/Genner, Sarah/Suter, Lilian/Oppliger, Sabine/Huber, Anna-Lena/Süss Daniel: JAMES – Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz, [http://www.zhaw.ch/fileadmin/user\\_upload/psychologie/Downloads/Forschung/JAMES/JAMES\\_2015/Ergebnisbericht\\_JAMES\\_2014.pdf](http://www.zhaw.ch/fileadmin/user_upload/psychologie/Downloads/Forschung/JAMES/JAMES_2015/Ergebnisbericht_JAMES_2014.pdf).

## 2.6 ARD/ZDF-Onlinestudie 2014

Wie die Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2014 zeigen, sind 55,6 Millionen Deutsche ab 14 Jahren online, jede/r Zweite von ihnen surft auf mobilem Wege. In der jüngeren Altersgruppe (14 bis 29 Jahre) nutzt mittlerweile nahezu jede/r das Internet. Diese Gruppe schätzt die eigenen Internetkenntnisse unter den befragten Personen außerdem am höchsten ein („sehr gut“).

Die unter 30-Jährigen bevorzugen das Smartphone zur mobilen Internetnutzung und erweisen sich als besonders videoaffin (14- bis 29-Jährige sehen täglich 32 Minuten bewegte Bilder im Internet). Dabei lassen sich Unterschiede zwischen den Geschlechtern erkennen: Während knapp die Hälfte der Männer das Internet zum Konsum von Filmen nutzt, tun dies nur 19 Prozent der gleichaltrigen Frauen. Vor allem die Nachfrage nach Fernsehhalten im Netz ist laut Umfrage gestiegen. Unter den 14- bis 29-Jährigen sind das zeitversetzte Fernsehen (53 %) und die Mediatheken der Sender (42 %) besonders beliebt.

Am häufigsten wird das Smartphone zu Kommunikationszwecken herangezogen. Acht von zehn Nutzern unter 30 Jahren sind mit ihrem mobilen Endgerät über Messaging-Dienste und

soziale Netzwerke erreichbar. Immer häufiger geschieht auch das so genannte „Second Screening“ unter jungen Usern: Knapp drei Viertel von ihnen nutzen zumindest selten den Fernseher und das Internet gleichzeitig. Am häufigsten wird in dieser Altersgruppe das Smartphone zur Parallelnutzung des Internets herangezogen.

Vier von fünf Internetnutzern unter 30 Jahren nutzen soziale Netzwerke und mehr als die Hälfte davon mindestens einmal am Tag. In dieser Altersgruppe haben 80 Prozent der Befragten außerdem einen eigenen Facebook-Account. Jeder Fünfte von ihnen bedient sich Microbloggingdiensten, wie Twitter oder Tumblr. Obwohl junge Internetnutzer/innen den Ergebnissen der ARD/ZDF-Studie zufolge auf mindestens sechs Internetseiten als Nutzer/innen registriert sind, bewegen sie sich dennoch mit Vorsicht durch die Onlinewelt: 91 Prozent der 14- bis 29-Jährigen geben an, vorsichtig mit persönlichen Daten umzugehen und 79 Prozent legen Wert auf Anonymität beim Surfen. [SM] ◆

#### QUELLE

- › Birgit van Eimeren/Beate Frees: 79 Prozent der Deutschen online – Zuwachs bei mobiler Internetnutzung und Bewegtbild. In: Media Perspektiven, Heft 7/8 2014, <http://www.media-perspektiven.de/publikationen/fachzeitschrift/2014/heft-7-8/>.

## 2.7 BITKOM-Studie „Jung und vernetzt – Kinder und Jugendliche in der digitalen Gesellschaft“

Den Ergebnissen der BITKOM-Studie „Jung und vernetzt – Kinder und Jugendliche in der digitalen Gesellschaft“ zufolge sind fast alle (94 %) Kinder und Jugendlichen ab zehn Jahren im Internet unterwegs.

Bei den Sechs- bis Siebenjährigen sind Laptops (64 %), Desktop PCs (43 %) und Tablet PCs (29 %) die wichtigsten Zugangsgерäte zum Internet. Für die 16- bis 18-Jährigen gewinnt zudem das Smartphone deutlich an Bedeutung – 89 Prozent dieser Altersgruppe gehen mobil ins Internet. Unter den zehn- bis elfjährigen Kindern besitzt immerhin jedes Zweite ein eigenes Smartphone.

32 Prozent der Jugendlichen zählen Social Web-Anwendungen wie Facebook, WhatsApp oder Twitter zu ihren drei wichtigsten Kommu-

(78 %) sichtbar sind. 60 Prozent bestimmen, wer auf der eigenen Profildseite etwas posten darf und 56 Prozent, welche anderen Nutzer/innen Kontakt mit ihnen aufnehmen dürfen.

Die meisten Jugendlichen verbinden positive Erfahrungen mit dem Internet. So geben beispielsweise 69 Prozent an, ihr Wissen mithilfe des Internets verbessert zu haben und ein Drittel stellt dies für schulische oder ausbildungsbezogene Leistungen fest. Allerdings geben auch 35 Prozent an, bereits negative Erfahrungen im Internet gemacht zu haben: 14 Prozent der Jugendlichen sind schon einmal im Internet gemobbt oder beleidigt worden, 10 Prozent berichten von Lügen, die im Internet über sie verbreitet wurden und 14 Prozent der Jugendlichen geben an, im Internet Dinge gesehen zu haben, die ihnen Angst gemacht haben. Sofern es zu negativen Vorfällen kommt,

### *Sechs von zehn jugendlichen Social-Media-Nutzer/innen ändern ihre Privatsphäre-Einstellungen.*

nikationsmitteln. Während das bei den Jüngeren noch seltener ist, nutzen 65 Prozent der 14- bis 15-Jährigen und 85 Prozent der 16- bis 18-Jährigen derartige Dienste. Dabei liegt WhatsApp (72 %) im Ranking der beliebtesten Dienste inzwischen vor Facebook (56 %).

Sechs von zehn jugendlichen Social-Media-Nut-

vertrauen sich die meisten Kinder und Jugendlichen ihren Eltern (58 %) oder Freunden (50 %) an.

Hinsichtlich der Frage, wie Eltern mit der Mediennutzung der Kinder umgehen, zeigt sich: Knapp die Hälfte der Eltern (48 %) begrenzt die Dauer der Internetnutzung ihrer Kinder. Allerdings geschieht dies bei Kindern und jüngeren

### *Ein Drittel der Eltern spricht regelmäßig mit ihren Kindern über ihre Erfahrungen im Internet.*

zer/innen ändern dabei ihre Privatsphäre-Einstellungen. Meist wird geändert, für wen das eigene Profil (84 %) und für wen die persönlichen Posts

Jugendlichen deutlich häufiger (Zehn- bis Elfjährige: 76 %) als bei älteren (14- bis 15-Jährige: 33 %). Die meisten Jugendlichen (65 %) wurden >

von ihren Eltern darum gebeten, nicht „zu viel“ Privates im Internet zu schreiben bzw. zu posten. 32 Prozent der Eltern sprechen regelmäßig mit ihren Kindern über ihre Erfahrungen im Internet und 60 Prozent erklären, was im Internet erlaubt ist und was nicht. Jedes fünfte Elternhaus (21 %) setzt auf technische Kinderschutz-Lösungen am Computer.

Die Ergebnisse basieren auf einer Befragung von 982 Kindern und Jugendlichen zwischen sechs und 18 Jahren, die im März 2014 durchgeführt wurde. [MD] ◆

#### QUELLE

› BITKOM: Jung und vernetzt. Kinder und Jugendliche in der digitalen Gesellschaft, [http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM\\_Studie\\_Jung\\_und\\_vernetzt\\_2014.pdf](http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM_Studie_Jung_und_vernetzt_2014.pdf).

## 2.8 Jugend 3.0 – Abgetaucht nach Digitalien?

Die von der Forsa im Auftrag der Techniker Krankenkasse (TKK) durchgeführte Studie „Jugend 3.0 – Abgetaucht nach Digitalien?“ zeigt die Perspektive der Eltern auf die Medienutzung und Gesundheit ihrer zwölf bis 17 Jahre alten Kinder. 1000 Elternteile nahmen an der repräsentativen Befragung teil und gaben Auskunft darüber, wie häufig ihre Kinder in ihrer Freizeit nach „Digitalien“ abtauchen.

jedoch mit zunehmendem Alter: Während nur jedes zehnte Kind im Alter von zwölf bis 13 Jahren in den Augen der Eltern deutlich zu lange online ist, sind dies bei den 16- und 17-Jährigen bereits doppelt so viele. Jeder achte Elternteil kam zu dem Schluss, dass sein Kind onlineabhängig sein könnte. Auch beobachten sie bei Extremsurfen eher gesundheitliche Probleme wie z. B. Konzentrationsstörungen und Kopfschmerzen.

### *Je älter die Kinder werden, desto kritischer bewerten die Eltern ihre Onlinenutzung.*

Nur noch jeder dritte Junge und jedes vierte Mädchen erreicht die empfohlene Zeit an Bewegung von einer Stunde pro Tag. Dies liegt auch an der höheren Medienverfügbarkeit: Acht von zehn Jugendlichen besitzen ein Smartphone mit Internetzugang. Einen PC oder Laptop besitzen 64 Prozent der Kinder, etwa jedes vierte ein Tablet.

Hinsichtlich der Frage nach einer „verträglichen“ Onlinezeit scheinen sich die befragten Eltern uneins. Während die eine Hälfte der Meinung ist, ihr Kind sei zu viel im Internet unterwegs, haben die übrigen 50 Prozent keinerlei Bedenken. Die Kritik an der Onlinenutzung der Kinder steigt

40 Prozent der Eltern haben keinerlei Absprachen mit ihrem Kind getroffen, wie lange es im Internet surfen darf. Je älter die Kinder sind, desto weniger zeitliche Absprachen gibt es. Deutlich häufiger finden inhaltliche Regelungen Anwendung. 71 Prozent der Eltern geben an, mit ihrem Kind besprochen zu haben, welche Seiten und Inhalte es im Internet ansehen darf. Etwa jedes dritte Kind erfährt damit allerdings keinerlei Auflagen in diesem Bereich. Etwa jeder vierte Elternteil gibt zu, nichts darüber zu wissen, was das eigene Kind im Internet tut, ein vergleichbarer Anteil sieht sich in der Pflicht, sich mehr zu kümmern. [CL] ◆

**QUELLE**

- › Techniker Krankenkasse: Jugend 3.0 – abgetaucht nach Digitalien? <http://www.tk.de/centaurus/servlet/content-blob/657918/Datei/129093/TK-Broschuere-Medienkompetenz.pdf>.

## 2.9 Allensbacher Computer- und Technik-Analyse 2014

Mit der achtzehnten, jährlich erscheinenden Analyse zur kontinuierlichen Beobachtung der Akzeptanz und Nutzung digitaler Techniken in Deutschland des Instituts für Demoskopie Allensbach liefert die ACTA-Studie 2014 die neuesten Daten zur mobilen Internetnutzung via Handy und Smartphone in Deutschland. Aus der Analyse geht hervor, dass sich der Anteil an mobiler Internetnutzung im Vergleich zum Vorjahr von 35 Prozent auf 44 Prozent erhöht hat. 31 Millionen Deutsche nutzen nunmehr das Internet über Smartphones. Insgesamt nutzen 76 Prozent der Bevölkerung Geräte mit Internetanbindung. Mit 78 Prozent unter den 14- bis 29-Jährigen stellt

diese Altersgruppe die Mehrheit der mobilen Internetnutzer dar, während lediglich 50 Prozent der 30- bis 59-Jährigen das Internet per Mobilfunk nutzen. Bei der Altersgruppe über 60 Jahren ist der Anteil der mobilen Internetnutzer mit 11 Prozent vergleichsweise gering. Die häufigste ermittelte Tätigkeit stellt die Kommunikation per E-Mail dar (67 %). Wetterdienste (60 %), Soziale Netzwerke (52 %), Kommunikation per Chat (51 %) und Routenplaner (47 %) folgen dahinter. [SA]

**QUELLE**

- › Institut für Demoskopie Allensbach, <http://www.ifd-allensbach.de/acta/startseite-acta.html>.

## 2.10 Initiative D21: Mobile Internetnutzung 2014

Die von TNS Infratest durchgeführte Studie „Mobile Internetnutzung 2014“ der Initiative D21 kommt zu dem Ergebnis, dass sich vor allem jüngere Nutzer/innen (14-28 Jahre) bei der mobilen Internetnutzung um Sicherheit bemühen. Sie öffnen Nachrichten oder Datei-Anhänge nur von vertrauenswürdigen Quellen (80 %), deaktivieren ihre Ortungsdienste (70 %) und haben meist eine automatische Handysperre mit Passwortschutz aktiviert (70 %).

Eine Antivirensoftware haben jedoch nur vergleichsweise wenige von ihnen aktiviert

(50 %). Gemeinsam mit den befragten Personen ab 60 Jahren (49 %) bilden sie im Vergleich zu den anderen Altersgruppen in dieser Hinsicht die Minderheit unter den mobilen Internetnutzer/innen.

Mehr als die Hälfte (54 %) der Deutschen ist mobil im Internet unterwegs. Damit hat sich dieser Wert in den vergangenen zwei Jahren verdoppelt (2012 waren es 27 %). Mit 38 Prozent steht die vor allem unter Kindern und Jugendlichen beliebte Nutzung von Instant Messaging-Diensten bei der mobilen Internetnutzung an erster Stelle. Es folgen das Lesen und Senden



von E-Mails (35 %) oder Nachrichten (33 %) sowie die Nutzung lokaler Informationsdienste (33 %). In den verschiedenen Alters- und Bildungsgruppen sowie unter Männern und Frauen ist man sich einig, dass Kinder und Jugendliche ab einem Alter von 13 Jahren dazu berechtigt sein sollten, ein Smartphone zu benutzen. [SM] ◆

#### QUELLE

› Initiative D21: Mobile Internetnutzung 2014, [http://www.initiaved21.de/wp-content/uploads/2014/12/Mobile-Internetnutzung-2014\\_WEB.pdf](http://www.initiaved21.de/wp-content/uploads/2014/12/Mobile-Internetnutzung-2014_WEB.pdf).

## 2.11 Mobile Internetnutzung von Kindern und Jugendlichen

Von April bis September 2014 führte das Hans-Bredow-Institut im Rahmen des Projekts „Jugendschutz und Medienerziehung

Kinder einen deutlichen Mehrwert, z. B. bessere Erreichbarkeit, schnellere Kommunikation und Möglichkeiten zur Informationsrecherche. Mit

### *Mit dem eigenen Handy oder Smartphone nutzen die Heranwachsenden vor allem Instant-Messaging-Dienste zur Organisation ihres (Schul-) Alltags.*

in digitalen Medienumgebungen“ (gefördert durch das BMFSFJ) eine qualitative Studie zur „Mobilen Internetnutzung aus Sicht von Kindern und Jugendlichen“ durch.

dem eigenen Gerät nutzen die Heranwachsenden vor allem Instant-Messaging-Dienste zur Organisation ihres (Schul-) Alltags.

Die Ergebnisse zeigen, dass Kinder bereits ab einem Alter von zwei Jahren Tablets und/oder Smartphones ihrer Eltern nutzen. Die Art der Nutzung hängt dabei häufig von den Vorerfahrungen und der Begleitung durch die Eltern ab: Zwar müssen fast alle Vorschulkinder vor der Nutzung der mobilen Geräte ihre Eltern um Erlaubnis bzw. Freischaltung bitten, die erlaubte Nutzungshäufigkeit und -dauer variiert jedoch stark.

Sorgen äußern sowohl die Kinder als auch ihre Eltern insbesondere hinsichtlich finanzieller Risiken und des möglichen Verlusts der mobilen Geräte. Als weitere Risiken werden die ungewollte Überwachung durch Ortungsdienste, die Weitergabe persönlicher Daten, Cybermobbing, Sexting sowie die übermäßige Smartphone-Nutzung genannt.

Der Wechsel auf die weiterführende Schule stellt für viele Eltern einen geeigneten Zeitpunkt dar, ihrem Kind ein eigenes Smartphone zu erlauben. Beeinflusst wird ihre Entscheidung zum einen durch einen wahrgenommenen sozialen Druck, zum anderen sehen sie in der Smartphone- oder Tablet-Nutzung für ihre

Nach Aussagen der pädagogischen Fachkräfte gilt in der Regel ein Verbot für die Nutzung von Smartphones und Tablets auf dem Schulgelände, welches je nach Schule und Lehrkräften jedoch unterschiedlich gehandhabt wird. Außerdem werden Smartphones und Tablets zwar nicht systematisch im Unterricht eingesetzt, das Konzept von Tablet-Klassen dennoch positiv bewertet. Hinsichtlich Fragen der allgemeinen

Mediennutzung und -erziehung der Kinder wünschen sich die pädagogischen Fachkräfte mehr Unterstützung von den Eltern. Diese geben jedoch an, bereits medienerzieherische Maßnahmen, wie die zeitliche und situative Begrenzung der Smartphone-Nutzung, technische Vorkehrungen (z. B. PIN-Codes zur Vermeidung von Käufen im App-Store, Kinderschutzsoftware) sowie aufklärende Gespräche über Risiken vorzunehmen.

Methodisch lehnt sich die Studie an das Projekt Net Children go mobile ([www.netchildrengomobile.eu](http://www.netchildrengomobile.eu)) an, welches von November 2013 bis März 2014 sowohl quantitativ als auch qualitativ die mobile Internetnutzung von Kin-

dern und Jugendlichen zwischen neun und 16 Jahren in Europa untersuchte. In der deutschen Teilstudie wurde das Altersspektrum nach unten ausgeweitet und Kinder ab zwei Jahren berücksichtigt. Neben den Kindern wurden auch Eltern und pädagogische Fachkräfte zur mobilen Internetnutzung zu Hause und in der Schule befragt. Die Ergebnisse aus der deutschen Teilstudie flossen unter anderem in den Bericht „Net Children go mobile“ ein. [SM] ◆

#### QUELLE

› Website des Projekts Net Children go mobile, <http://www.netchildrengomobile.eu/>

## 2.12 Kids-Verbraucheranalyse: Medien- und Konsumverhalten von Kindern

Seit mehr als 20 Jahren erforscht die „Kids-Verbraucheranalyse“ im Auftrag der Egmont Ehapa Media GmbH das Medien- und Konsumverhalten von Kindern von vier bis 13 Jahren. In Doppelinterviews werden Kinder und jeweils ein Erziehungsberechtigter aus 1660 repräsentativ ausgewählten Haushalten befragt. Weitere Elterninterviews (n=397) sollen über das Konsumverhalten der vier- bis fünfjährigen Vorschüler/innen Aufschluss geben.

der Kinder mit eigenem Tablet (6 %) im Vergleich zum Vorjahr zugenommen.

Ein Computerzugang bedeutet allerdings nicht, dass die Kinder das Internet nutzen. In der Gruppe der vier- bis fünfjährigen Vorschüler/innen konnte etwa jedes vierte Kind bereits Erfahrungen im Internet sammeln. Etwa drei Viertel der Sechs- bis 13-Jährigen sind mittlerweile online, Ältere jedoch wesentlich häufiger als Jüngere:

### *Digitale Medien sind weiterhin auf dem Vormarsch: 82 Prozent der Sechs- bis 13-Jährigen nutzen den Computer.*

Die Ergebnisse der aktuellen Studie zeigen: Neue, digitale Medien sind weiterhin auf dem Vormarsch. 82 Prozent der Sechs- bis 13-Jährigen nutzen den Computer. Tablets und (Lern-) Computer gehören meist nicht den Kindern selbst, sie dürfen aber die Medien der Familie mitbenutzen. Trotzdem hat der wenngleich noch geringe Anteil

Während unter den Sechs- bis Neunjährigen etwa jede/r zweite im Internet unterwegs ist, ist nahezu jede/r 13-Jährige online. Auch die Nutzungsintensität nimmt mit dem Alter entsprechend zu: Mehr als jede/r zweite Zehn- bis 13-Jährige surft fast jeden Tag. Darüber hinaus wird auf die zunehmende Verbreitung mobiler Endgeräte ➤



verwiesen: 3 von 4 Kindern zwischen sechs und 13 Jahren sind mobil erreichbar. Auch wenn die Mehrheit der Kinder noch ein herkömmliches Handy besitzt, verfügt mittlerweile jedes vierte Kind über ein Smartphone. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich diese Zahl beinahe verdoppelt. Genutzt werden die Geräte von der großen Mehrheit vor allem zum Spielen – z. B. über Game-Apps. [CL] ◆

#### QUELLE

› Evangelischer Pressedienst: Internet wird für die Jüngsten immer selbstverständlicher, <http://www.epd.de/landesdienst/landesdienst-ost/schwerpunktartikel/internet-wird-f%C3%BCr-die-j%C3%BCngsten-immer-selbstverst%C3%A4ndl.>

## 2.13 Kinder und Onlinewerbung: Werbliche Erscheinungsformen im Internet, ihre Wahrnehmung und ihr regulatorischer Kontext

Im November 2014 hat das Hans-Bredow-Institut die Ergebnisse der Studie „Kinder und Onlinewerbung“ vorgestellt, die untersuchte, welche Erscheinungsformen von Werbung im Internet sich auf Angeboten finden, die von Kindern als Lieblingsseiten genannt werden, und wie die Sechsbis- bis Elfjährigen damit umgehen. Im Rahmen der interdisziplinär angelegten Studie wurden neben einer Angebotsanalyse und einer Rezeptionsstudie auch die rechtlichen Vorgaben für Onlinewerbung analysiert.

Die rechtliche Expertise zeigt, dass sich der werbliche Ordnungsrahmen derzeit als „Patchwork“ mit einer Vielzahl einschlägiger Vorschriften darstellt. Medienrechtliche Vorschriften gehen dabei von der traditionellen Dichotomie Werbung/Inhalt aus und nutzen eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die von den Gerichten

*Werbung auf Kinderseiten ist in der Regel mit „Werbung“ oder „Anzeige“ gekennzeichnet.*

Die Analysen zeigen, dass Werbung auf den von Kindern genutzten Angeboten allgegenwärtig ist, wobei Werbung auf Kinderseiten – anders als All-Age-Angebote – in der Regel einheitlicher mit „Werbung“ oder „Anzeige“ gekennzeichnet ist. Dem Gros der Kinder ist Werbung als Phänomen durchaus geläufig, allerdings greifen ihre Schemata zum Erkennen von Werbung, die sie zumeist im Zusammenhang mit Fernsehwerbung ausgebildet haben, bei Onlinewerbung nicht immer zuverlässig. Die gängige Praxis des Einsatzes von Techniken zur Verfol-

gung von Nutzern und zur Profilbildung dabei ist bislang wenigen – auch erwachsenen – Nutzerinnen und Nutzern bewusst.

teils ohne empirische Grundlage interpretiert und konkretisiert werden. Bezogen auf die gegenwärtige Praxis der Onlinewerbung stellt die Studie fest, dass der Ordnungsrahmen der Dynamik des Werbemarktes und der Ausdifferenzierung der Anbieter immer weniger gerecht wird.

Auf der Basis eines der Befunde identifizieren die Autoren „Problemlagen“, die das Risiko einer Beeinträchtigung der Handlungsautonomie, der informationellen Selbstbestimmung oder der Gemeinschaftsfähigkeit von Kindern

bergen. Vor dem Hintergrund dieser Problemlagen entwickelt die Studie eine Vielzahl konkreter, an unterschiedliche Stakeholdergruppen adressierten Handlungsoptionen und -empfehlungen.

Eine konkrete Handlungsempfehlung, die bereits mit Erscheinen der Studie vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen beauftragt und vom JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis umgesetzt wurde, ist die Erstellung eines Ratgebers für Eltern, um sie für das Thema zu sensibilisieren und über neue Werbeformen zu

informieren. Die 30-seitige Broschüre kann über den Publikationsversand der Bundesregierung ([publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)) bezogen werden. [CL/SD] ◆

#### QUELLE

› Dreyer, Stephan; Lampert, Claudia; Schulze, Anne: Kinder und Onlinewerbung. Erscheinungsformen von Werbung im Internet, ihre Wahrnehmung durch Kinder und ihr regulatorischer Kontext. Leipzig (Vistas), 2014. Schriftenreihe Medienforschung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen, Band 75. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist unter [http://www.hans-bredow-institut.de/webfm\\_send/1052](http://www.hans-bredow-institut.de/webfm_send/1052) abrufbar; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014): Kinder und Onlinewerbung. Ein Ratgeber für Eltern (zu beziehen unter [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)).

## 2.14 ICILS Studie 2013

**B**ei der International Computer and Information Literacy Study (ICILS) handelt es sich um eine im Jahr 2013 durchgeführte und Ende 2014 veröffentlichte repräsentative Untersuchung, die anhand computerbasierter Tests computer- und informationsbezogene Kompetenzen von Schüler/innen in der achten Jahrgangsstufe analysiert. Weltweit nahmen 21 Bildungssysteme, davon zwölf in Europa, an der Studie teil,

weltweiten Vergleich im Mittelfeld. Der Großteil von ihnen lässt sich auf der Kompetenzstufe III verorten, weist also computer- und informationsbezogene Kompetenzen auf, die die angeleitete Informationsrecherche und -bearbeitung sowie das Erstellen von einfachen Informationsprodukten einschließen. Dabei liegt das mittlere Kompetenzniveau von Jungen statistisch signifikant unter dem von Mädchen.

*Die Annahme, dass Heranwachsende in einer mediatisierten Gesellschaft automatisch medienkompetent aufwachsen, lässt sich mit den Ergebnissen der Studie nicht bestätigen.*

sodass mit den Ergebnissen erstmals international vergleichende Erkenntnisse über die Medienkompetenzen von Schülerinnen und Schülern aufgezeigt werden können.

Die Annahme, dass Heranwachsende in einer mediatisierten Gesellschaft automatisch medienkompetent aufwachsen, lässt sich mit den Ergebnissen der Studie nicht bestätigen. Laut den Ergebnissen rangieren deutsche Schüler/innen im

Außerdem lässt sich festhalten, dass 30 Prozent der Schüler/innen nur die untersten beiden Kompetenzstufen erreichen und somit lediglich basale technische Fertigkeiten und Wissensstände im kompetenten Medienumgang aufweisen. In der fünften und höchsten Kompetenzstufe sind deutsche Achtklässler nur in geringem Maße vorzufinden. >

Unterschiede in den computer- und informationsbezogenen Kompetenzen lassen sich an den kulturellen und ökonomischen Ressourcen festmachen. Jugendliche aus sozioökonomisch schwachen Familien und mit Migrationshintergrund weisen dabei vergleichsweise geringere Kompetenzen auf.

Die Ergebnisse der Studie haben in der politischen Landschaft Deutschlands für eine Auseinandersetzung mit dem Thema gesorgt. Als Reaktion auf die durchschnittliche mediale Ausstattung an deutschen Schulen und die mangelnde Implementierung neuer Medien im Unterricht, haben sich SPD und CDU darauf verständigt, einen gemeinsamen Antrag mit dem Titel „Durch Stärkung der digitalen Bildung Medienkompetenz fördern und digitale Spaltung verhindern“ im Bundestag einreichen zu wollen. Ziele beider Fraktionen seien der Ausbau von Breitbandinternet an allen deutschen Schulen sowie ein bildungsfreundlicheres Urheberrecht zu Gunsten einer Lehrmittelfreiheit für Pädagogen. Darüber hinaus planen die Parteien einen „Pakt für digi-

tale Bildung“ zur Bündelung staatlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ressourcen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung und Infrastruktur an Schulen.

Die stärkere Verankerung der Medienbildung in Schulen ist seit 2011 eine Kernforderung der Initiative Keine Bildung ohne Medien, der sich zahlreiche Vertreter aus Medienpädagogik und Bildungswissenschaft angeschlossen haben. [SM/SA] ◆

#### QUELLEN

- › Bos, Wilfried/Eickelmann, Birgit/Gerick, Julia/Goldhammer, Frank/Schaumburg, Heike/Schwippert, Knut/Senkbeil, Martin/Schulz-Zander, Renate/Wendt, Heike (Hrsg.): ICILS 2013 – Computer- und Informationsbezogene Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern in der 8. Jahrgangsstufe im internationalen Vergleich, [http://www.waxmann.com/fileadmin/media/zusatztexte/ICILS\\_2013\\_Berichtsband.pdf](http://www.waxmann.com/fileadmin/media/zusatztexte/ICILS_2013_Berichtsband.pdf).
- › Roßmann, Robert: Bildung am Bildschirm, <http://www.sueddeutsche.de/bildung/schule-bildung-am-bildschirm-1.2406259>.
- › Website der Initiative Keine Bildung ohne Medien, <http://www.keine-bildung-ohne-medien.de>.

## 2.15 POSCON – Final Report 2014

Das Netzwerk POSCON – Positive Online Content and Services for Children in Europe veröffentlichte im November 2014 die Ergebnisse einer europaweiten Datenauswertung zum Thema kindgerechter Onlineinhalte aus dem Zeitraum von Oktober 2012 bis November 2014. Berücksichtigt wurden in drei Kategorien 1300 Internetangebote und -seiten, 380 Apps sowie 36 Kindersuchmaschinen und Startseiten von mehr als 20 Einrichtungen aus über 15 europäischen Ländern innerhalb des POSCON-Netzwerks.

Die Ergebnisse des Projekts wurden in Form von Checklisten veröffentlicht, in denen Richtlinien und Kriterien wie beispielsweise

„Lernen und Entwickeln“, „Förderung von gesellschaftlicher Teilhabe“ und „Förderung und Entwicklung von Kreativität“ für kindgerechte Onlineinhalte empfohlen werden. Zusätzlich wurden Richtlinien erarbeitet, um Webangebote auch benachteiligten Kindern barrierefrei zugänglich zu machen, wie beispielsweise durch „Aufbau und Struktur von Webseiten“ und „alternative Anzeigemodi“.

Darüber hinaus bietet der Bericht eine Übersicht bestehender Finanzierungsmodelle von kindgerechten Onlineinhalten. Neben „öffentlicher Förderung“ (33 %), „wirtschaftlicher Förde-



rung“ (34 %) spielen auch „Spenden“ (1 %) oder „Sponsoren“ (6 %) dabei eine Rolle.

Das POSCON-Netzwerk wird koordiniert durch die rheinland-pfälzische Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) in

Kooperation mit fragFINN.de, jugendschutz.net und My Child Online. [SA] ◆

**QUELLE**

- › POSCON: Final Report. Outcomes and Results from the Thematic Network on Positive Online Content and Services for Children, [http://www.positivecontent.eu/app/download/5794080994/POSCON\\_FINAL\\_Report.pdf](http://www.positivecontent.eu/app/download/5794080994/POSCON_FINAL_Report.pdf).

## 3 Aktuelle Befunde und Entwicklungen zu medienpädagogischen Themen

### 3.1 DKHW Kinderreport 2015

Wie der Kinderreport 2015 des Deutschen Kinderhilfswerk (DKHW) zeigt, ist die Internetnutzung eine wichtige Freizeitbeschäftigung für Kinder und Jugendliche. Obwohl nicht nur die Heranwachsenden selbst, sondern auch ihre Eltern überwiegend Vorteile in der Internetnutzung sehen, sind Sorgen um Risiken im Netz weit verbreitet. Problematische Inhalte wie Gewalt und Pornographie erfordern ein zeitgemäßes Jugendmedienschutzrecht, dessen Ziel es ist, Heranwachsenden Orientierung bei der Mediennutzung zu geben und sie so vor Missbrauch und potenziell schädlichen Inhalten schützen. Das Deutsche Kinderhilfswerk ruft vor diesem Hintergrund dazu auf, eine bundesweit flächendeckende Förderstruktur von Programmen der Medienkompetenzvermittlung aufzubauen. Durch eine Bund-Länder-Stiftung Medienkompetenz solle eine Stärkung der Medienkompetenz unter Heranwachsenden gefördert und ihnen so die Umsetzung ihrer demokratischen Teilhabe

erleichtert werden. Neben Angeboten für Kinder und Jugendliche sollten dabei auch solche für Eltern und pädagogische Fachkräfte stärker berücksichtigt werden.

Kinder und Jugendliche sollten laut dem DKHW über Gefahren und Risiken im Internet aufgeklärt und in der verantwortungsvollen und selbstbestimmten Mediennutzung unterstützt werden. Notwendig seien dafür vor allem eine verbindliche Verankerung von Medienbildung in der Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte sowie die verstärkte Berücksichtigung dieser Themas in der Elternbildungsarbeit. [SM]

#### QUELLE

- › Deutsches Kinderhilfswerk: Flächendeckend Strukturen zur Förderung von Medienkompetenz aufbauen, <http://www.dkhw.de/cms/presseundmaterialien/pressemitteilungen/2384-deutsches-kinderhilfswerk-flaechendeckend-strukturen-zur-foerderung-von-medienkompetenz-aufbauen>.

## 3.2 Initiative D21: Handlungsempfehlungen für die digitale Gesellschaft

Ziel der Überblicksstudie „Medienbildung an deutschen Schulen“ ist es, die aktuelle Situation der schulischen Medienbildung in Deutschland aufzuzeigen. Aus öffentlich zu-

der Schule oder den Lehrenden in Anspruch genommen werden. Die Studie fordert daher einen länderübergreifenden Mindeststandard zur Verankerung schulischer Medienbildung sowie Gremi-

### *Bestehende Angebote müssen in Eigeninitiative von Lehrenden in Anspruch genommen werden.*

gänglichen Informationen, Expertengesprächen (qualitative, offene Interviews am Telefon, Erhebungszeitraum: April-August 2014) und der Auswertung von Berichten so genannter Best-Practice-Schulen wurden Handlungsempfehlungen abgeleitet.

Die Studie weist darauf hin, dass bereits im jungen Alter eine solide Medienkompetenz notwendig ist, um erheblichen Nachteilen auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken. Da große Teile der heutigen Elterngeneration jedoch mit dieser Aufgabe überfordert sind, ist vor allem die Schule gefragt, die Aufgabe der Medienbildung zu übernehmen.

Die 2012 verabschiedete Erklärung („Medienbildung in der Schule“) der Kultusministerkonferenz wird laut der Studie in den deutschen Bundesländern sehr unterschiedlich umgesetzt. Während die Medienbildung in den ostdeutschen Bundesländern bereits relativ gut ausgeprägt und in den Lehr- und Bildungsplänen verankert sei, sei sie in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen noch vergleichsweise schwach integriert. Zwar existieren dort bereits projektorientierte Angebote, diese müssten jedoch in Eigeninitiative von

en zur Koordinierung der schulischen (und außerschulischen) Medienbildung.

Auch die medienpädagogische Aus- und Weiterbildung von Lehrenden ist bisher nur in wenigen Bundesländern verpflichtend. Angebote zu Themen der Medienbildung sind vielfach optional und meist nicht ausreichend praxisbezogen. Die Handlungsempfehlungen beinhalten daher unter anderem die Forderung nach einer verpflichtenden Teilnahme an medienpädagogischen Kursen in der Ausbildung sowie verbindlichen Fortbildungen für bereits ausgebildete Lehrende.

Zwar hat sich die technische Ausstattung an deutschen Schulen innerhalb der letzten Jahre verbessert, dennoch verfügt ein Großteil noch über veraltete Software. Die Studie weist daher darauf hin, dass unter anderem eine Erarbeitung einheitlicher Mindestkriterien für die technische Ausstattung an Schulen notwendig ist und neue technologische Entwicklungen rechtzeitig zu berücksichtigen sind. [SM] ◆

#### QUELLE

- › Initiative D21: Medienbildung an deutschen Schulen. Handlungsempfehlungen für die digitale Gesellschaft, [http://www.initiaved21.de/portfolio/medienbildung\\_an\\_deutschen\\_schulen/](http://www.initiaved21.de/portfolio/medienbildung_an_deutschen_schulen/).

### 3.3 Ofcom Report on Internet safety measures: Strategies of parental protection for children online

laut einem Bericht der britischen Medienaufsicht Ofcom setzen 32 Prozent der Eltern in Großbritannien im Zuge der Medienerziehung auch auf die Filterung von Internetinhalten. Der Bericht bezieht sich auf Ergebnisse der im Oktober 2014 erschienenen Studie „Children

me als sinnvoll, etwa jede/r Fünfte gibt jedoch an, mit der Filterleistung nicht gänzlich zufrieden zu sein. Ein Viertel von ihnen geht zudem davon aus, dass die Filterung durch das eigene Kind umgangen werden kann. In erster Linie setzen Eltern laut der Studie auf andere Formen der parental

*Etwa 90 Prozent der Eltern, die ein Filterinstrument nutzen, empfinden diese als sinnvoll, etwa jede/r Fünfte ist mit der Filterleistung aber nicht gänzlich zufrieden.*

and Parents: Media use and attitudes 2014“. Im Zuge der Studie wurden 2014 erstmals zusätzliche Fragen erhoben, die auf das Wissen über und den Umgang mit technischen Hilfsmitteln in der Medienerziehung abzielen. Dabei wurden zwei Formen von Inhaltsfiltern unterschieden: Jeweils 50 Prozent der befragten Elternteile gaben an, um die Existenz von ISP-seitigen Filtern oder von Jugendschutzsoftware (parental control software) zu wissen. Jeweils ein Fünftel der Eltern (21 % bzw. 20 %) setzt eines der beiden Mittel ein. Auf Smartphones oder Tablet-Computern haben sieben Prozent der Eltern eine Jugendschutzsoftware installiert.

Etwa 90 Prozent der Eltern, die ein Filterinstrument nutzen, empfinden diese Maßnah-

mediation. Die meisten von ihnen (78 %) haben mit ihren Kindern über Onlineriesiken gesprochen, um sie vor negativen Auswirkungen zu schützen. Der Großteil derjenigen Eltern, die sich gegen technische Hilfsmittel entschieden haben, gibt an, den eigenen Kindern zu vertrauen oder auf andere Formen der Medienerziehung (z. B. Gespräche, Regeln) zu setzen. Nur wenige von ihnen führen technische Gründe für ihre Entscheidung an. [MR]

#### QUELLEN

- › Ofcom Report on Internet safety measures - Strategies of parental protection for children online, [http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/internet/third\\_internet\\_safety\\_report.pdf](http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/internet/third_internet_safety_report.pdf).
- › Ofcom: Children and Parents: MediaUse and Attitudes Report, [http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/research/media-literacy/media-use-attitudes-14/Childrens\\_2014\\_Report.pdf](http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/research/media-literacy/media-use-attitudes-14/Childrens_2014_Report.pdf).

### 3.4 Jugendschutzsoftware: KJM erkennt zwei weitere Jugendschutzprogramme an

Laut der Pressemeldung vom 16. März 2015 hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zwei weitere Jugendschutzprogramme unter Auflagen anerkannt. Dabei handelt es sich um zwei Produkte des Entwicklers Cybits AG. Neben dem Jugendschutzprogramm SURF SITTER für Windows-Computer wurde zudem ein eigener Router als Gesamtlösung unter dem Namen SURF SITTER Plug & Play anerkannt. Aufgrund der vorgeschalteten Hardware durch den Router entfällt eine gerätespezifische Konfiguration von PC, Notebook, Spielekonsolen, Internet-Fernsehen und Tablet-PC. Stattdessen

werden sämtliche Filterungen benutzerabhängig vorkonfiguriert. Die Anerkennung der KJM ist auf zwei Jahre befristet und unterliegt der Auflage, dass beide Jugendschutzoptionen regelmäßig geprüft und weiterentwickelt werden (s. auch den Leitartikel in diesem Bericht). [SA] ◆

#### QUELLE

- › KJM-Pressemeldung 04/2015; KJM erkennt zwei weitere Jugendschutzprogramme unter Auflagen an, <http://www.kjm-online.de/service/pressemeldungen/detailansicht/article/kjm-pressemeldung-042015-kjm-erkennt-zwei-weitere-jugendschutzprogramme-unter-auflagen-an.html>.

### 3.5 Forderungen nach Medienkompetenz und Medienbildung in der Schule

Thüringens Datenschutzbeauftragter Lutz Hasse hat auf den ansteigenden Einzug von Informationstechnologien in den Alltag der Heranwachsenden aufmerksam gemacht und die Notwendigkeit von Umgangs- und Nutzungskennnissen unter den jungen Usern betont. In Thüringer Schulen würde die Medienkunde bisher jedoch nur unzureichend Aufmerksamkeit erfahren, was sich unter anderem im inkompetenten Medienumgang der Schüler/innen widerspiegelt. Laut Hasse seien sich die meisten Schüler ihrer Datenschutzrechte beispielsweise nicht bewusst.

Darüber hinaus spielt auch der aktive Umgang mit den neuen Medien eine wichtige Rolle in der schulischen Medienbildung. Laut einer repräsentativen Umfrage im Auftrag von BIT-

KOM und LEARNTEC wünschen sich 75 Prozent der befragten Schüler/innen das Fach Informatik als Pflichtfach in der Schule. Dies sind rund 25 Prozent mehr als noch im Jahr 2010. Auch ein Großteil der Lehrkräfte und Eltern befürwortet nach Angaben von BITKOM den verpflichtenden Informatikunterricht an Schulen.

Ende des Jahres 2014 hat sich auch das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) für eine Veränderung in den deutschen Lehrplänen ausgesprochen und neue kompetenzorientierte Rahmenlehrpläne für die Grundschule und die Sekundarstufe I vorgestellt. Diese sollen ein Basis-Curriculum Medienbildung als Querschnittsthema enthalten. Im Rahmen eines Online-Anhörungsverfahrens >



bis Ende März 2015 besteht die Möglichkeit einer fachlichen Rückmeldung, deren Auswertung zur Überarbeitung der Lehrpläne für das Schuljahr 2016/17 beitragen soll.

Auch über den Schulalltag hinaus gibt es zunehmend Möglichkeiten, Kinder an die Thematik und die Inhalte von Informationstechnologie heranzuführen. So wurden 2014 die Initiative Jeder kann programmieren sowie der Start coding! e.V. ins Leben gerufen, welcher mit der Website [start-coding.de](http://start-coding.de) Kindern und Jugendlichen basale

Programmierkenntnisse näher bringt und auch auf weitere Angebote und Projekte wie Jugend hackt oder Raspberry Pi verweist. [SA/SM/MR] ♦

#### QUELLE

- › heise online: Datenschutzbeauftragter: Schülern fehlt Medienkompetenz, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenschutzbeauftragter-Schuelern-fehlt-Medienkompetenz-2543695.html>.
- › BITKOM: Presseinformation vom 20.1.2015: Schüler wünschen sich ein Pflichtfach Informatik, [http://www.bitkom.org/de/presse/8477\\_81243.aspx](http://www.bitkom.org/de/presse/8477_81243.aspx).

---

## 3.6 Handy und Internet 2.0 – Neue Medien als Thema im Unterricht

Die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) hat das Material „Handy und Internet 2.0 – Neue Medien als Thema im Unterricht“ neu aufgelegt. Das Angebot richtet sich an Lehrkräfte, die in den Klassenstufen 6 bis 9 sowie 10 bis 13 das Thema Medienkompetenz behandeln möchten. Die DVD bietet Unterrichtsmodule und Informationsmaterialien zu zahlreichen Themen rund um Handy und Web 2.0, aber auch Methoden zur reflexiven Bearbeitung von Medienerleb-

nissen. Neben konkreten Unterrichtsmodulen umfasst die DVD Bilder, Texte sowie Filmmaterial. Die DVD kann bei der LPR Hessen unter [lpr@lpr-hessen.de](http://lpr@lpr-hessen.de) oder bei den hessischen Medienzentren bestellt werden. [SA] ♦

#### QUELLE

- › LPR Hessen: Handy und Internet 2.0: Neue Medien als Thema im Unterricht, <http://www.lpr-hessen.de/default.asp?m=101&s=3453>.

### 3.7 mBook: eLearning-Initiative in Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen eines Kooperationsprojektes der Medienberatung NRW, dem Institut für digitales Lernen (IdL) und dem Lehrstuhl für Theorie und Didaktik der Geschichte der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wurde an 41 Gymnasien in NRW ein eLearning-Projekt für das Fach Geschichte gestartet. Unter Einbindung eines multimedialen Schulgeschichtsbuches, dem mBook, sollen die Schüler/innen kompetenzorientiert in dem Fach Geschichte unterrichtet werden. Durch die Einbindung von Tablet PCs als Lehrmittel statt Büchern bietet sich damit die Möglichkeit eines interaktiven Unterrichts. Die praktische Umsetzung geschieht durch ein browserbasiertes Schulbuch auf Basis eines Kom-

petenzstrukturmodells. Als Vorteile werden die Kombinationen aus digitalen und analogen Präsentationstechniken, die individuelle Lernplattform für individuelle Nutzer/innen und die allgegenwärtige Möglichkeit zur Nutzung gesehen. Zugänge zu den theoretischen und didaktischen Hintergründen des mBook und eine analytische Gegenüberstellung von Schulbüchern und einem multimedialen Schulbuch finden sich auf der Internetseite der Medienberatung NRW. [SA] ◆

#### QUELLE

- › Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen, <http://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Lernmittel/Aktuelle-Informationen/mBook/>.

### 3.8 IJAB: „watch your web – infoscouts Schulungsbox“ für junge Multiplikatoren

Anfang November 2014 präsentierte die Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. (IJAB) die „watch your web“-Schulungsbox. Ergänzend zu dem Internetangebot „watchyourweb.de“ beinhaltet die Box neben umfangreichen Hintergrundinformationen zum Thema Datenschutz, Urheberrecht und Medienkompetenz einen USB-Stick mit umfangreichen Präsentationen und Videos. Gedacht ist das Paket für Kinder und Jugendliche, die zum Beispiel innerhalb ihrer Peergroup in Jugendgruppen oder in der Schule über das Thema referieren, oder auch durch selbstgedrehte Videos, Flashmobs oder Ausstellungen das Thema bearbeiten möchten. Da bewusst eine junge

Zielgruppe angesprochen wird, liegt der Schulungsbox eine Broschüre mit unterstützenden Informationen für die Nutzer/innen bei. Im März 2015 war die Schulungs-Box bereits vergriffen, jedoch können die Daten des USB-Sticks sowie die Broschüre als PDF-Datei von der Seite des IJAB heruntergeladen werden. [SA] ◆

#### QUELLEN

- › IJAB: watch your web – Infoscouts Schulungsbox, [https://www.ijab.de/publikationen/detail/?tt\\_products\[cat\]=4&tt\\_products\[product\]=146&cHash=f5b5a8830cb435248d9f303a65fd47e0](https://www.ijab.de/publikationen/detail/?tt_products[cat]=4&tt_products[product]=146&cHash=f5b5a8830cb435248d9f303a65fd47e0).
- › watch your web ... clever durchs Netz, <http://www.watchyourweb.de/>.

### 3.9 Klicksafe: Informationen zum sicheren App-Kauf

Im Rahmen der Themenreihe „Rechtsfragen im Netz“ hat klicksafe.de in Zusammenarbeit mit irights.info ein neues Infoblatt herausgegeben, das sich mit dem sicheren Kauf von Apps beschäftigt. Der Artikel hilft den Nutzer/innen dabei, unsichere oder unseriöse Apps zu erkennen und sich technisch gegen unbeabsichtigtes Datensam-

meln abzusichern. Er gibt Auskünfte zu den gängigen Finanzierungs- und Bezahlformen bei Apps und zeigt mögliche Bezahlfallen auf. [SD] ◆

#### QUELLE

- › klicksafe.de, Was sollte ich beim Kauf von Apps beachten, <http://www.klicksafe.de/themen/rechtsfragen-im-netz/irights/was-sollte-ich-beim-kauf-von-apps-beachten/>.

### 3.10 Internet-ABC: Neuauflage des Surfscheins

Der Online-Ratgeber Internet-ABC versucht, auf die rasanten Veränderungen der Internetnutzung unter Heranwachsenden zu reagieren und veröffentlichte im September 2014 eine Neuauflage seines Projekts „Surfschein“. Dieses bietet Kindern im Alter von acht bis zwölf Jahren die Möglichkeit, ihr Wissen über den sicheren Umgang im Internet spielerisch zu testen.

Im Gegensatz zum Vorgängermodell ist der Name nun Programm: Die Kinder können zu verschiedenen Themeninseln „surfen“ und dort Multiple-Choice-Fragen beantworten und interaktive Spiele nutzen. Beim Spielen durchlaufen die Kinder unterschiedliche Themenfelder wie beispielsweise soziale Netzwerke, Suchmaschinen oder auch die Vertrauenswürdigkeit von bestimmten Internetseiten. Ist ein Großteil der Aufgaben richtig gelöst, können die erfolgrei-

chen Nutzer/innen den Internetführerschein in der Surfschule auf der Hauptinsel abholen.

Nicht nur Kinder, sondern auch Eltern und pädagogische Fachkräfte finden auf den Seiten des Internet-ABC hilfreiche Tipps und Materialien für den sicheren Umgang im Netz. Lehrende haben die Möglichkeit, den Surfschein in ihren Unterricht zu integrieren und Begleitmaterial für die Klassenstufen 3 bis 6 herunterzuladen. Der Surfschein unterscheidet dabei zwischen „Internet-Anfängern“ und „Fortgeschrittenen“ und behandelt Themen, wie die Internetrecherche und das Erkennen und Vorbeugen von Gefahren im Netz. [SM] ◆

#### QUELLE

- › internet-abc.de: Der neue Surfschein der Internet-ABC, <http://www.internet-abc.de/kinder/surfschein.php>.

### 3.11 Klicksafe/Internet-ABC: Mediennutzungsvertrag.de – Medienpädagogische Unterstützung für Familien

Mit der Website [mediennutzungsvertrag.de](http://www.mediennutzungsvertrag.de) stellen die Initiativen Klicksafe und Internet-ABC gemeinsam ein Onlineangebot zur Verfügung, das Familien bei der Erstellung und Umsetzung medienbezogener Nutzungsregeln unterstützen soll. Das Angebot soll den Familien eine Unterstützung bieten und die Verständigung zwischen Eltern und Kindern auf gemeinsame Regeln erleichtern.

Mit Hilfe eines Baukastensystems können Familien themenbezogene Regeln auswählen und anpassen oder individuelle Regeln hinzufügen. Neben „Kinderregeln“ können auch Regeln für die Erwachsenen aufgestellt werden. Regel- und Design-Vorlagen bietet die Seite für

die beiden Altersgruppen „6-12“ und „12+“ an. Der Vertrag kann als PDF-Datei gespeichert und ausgedruckt werden. Darüber hinaus kann ein bereits erstellter Vertrag durch Eingabe einer Kennzahl jederzeit wieder aufgerufen und angepasst werden. Neben Hilfetexten bietet die Seite eine Videoanleitung für die Benutzung des Angebots und die Erstellung eines Vertrags. Ein herunterladbarer Flyer im PDF-Format gibt Eltern darüber hinaus Tipps für die gemeinsame Erstellung und den Umgang mit Mediennutzungsverträgen. [MR]



#### QUELLE

› <http://www.mediennutzungsvertrag.de>

### 3.12 BZgA: Internetportal [www.ins-netz-gehen.de](http://www.ins-netz-gehen.de)

Das Internetportal [ins-netz-gehen.de](http://www.ins-netz-gehen.de) der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bietet Jugendlichen im Alter von zwölf bis 18 Jahren die Möglichkeit, sich altersgerecht über den maßvollen Umgang mit Onlineangeboten wie sozialen Netzwerken, Messenger-Diensten und Computerspielen zu informieren. Auf unterschiedliche Weise wird versucht, junge Nutzer/innen zu sensibilisieren und ihnen Hilfestellungen zu bieten. Ein Selbsttest soll ihnen dabei helfen, den eigenen Mediengebrauch einzuschätzen. Informationstexte klären auf und geben Hinweise, wie die Nutzung von Onlineangeboten gegebenenfalls reduziert werden kann. Darüber hinaus finden Jugendliche auf der Seite eine Übersicht von Hilfs- und Beratungsangeboten zum Thema, die ihnen sowohl online als auch in

ihrer näheren Umgebung zur Verfügung stehen.

Neben dem zentralen Angebot für Jugendliche selbst, bietet das zugehörige Multiplikatorenportal Eltern und pädagogischen Fachkräften nützliche Hinweise zu einem maßvollen Computerspiel- und Internetgebrauch. Neben Informationsmaterialien können auch Eltern eine Beratungsstellendatenbank nutzen, um Hilfsangebote zum Thema Onlinesucht in Anspruch zu nehmen. Das Multiplikatorenportal ist unter [www.multiplikatoren.ins-netz-gehen.de](http://www.multiplikatoren.ins-netz-gehen.de) zu erreichen, eine direkte Verlinkung über das Jugendportal gibt es bisher nicht. [SA/MR]



#### QUELLE

› <http://www.ins-netz-gehen.de/> und <http://www.multiplikatoren.ins-netz-gehen.de/>.

### 3.13 Blog: „Parenting for a Digital Future“

Seit dem 18. März 2015 ist der Blog „Parenting for a Digital Future“ online. Das Angebot befasst sich mit Fragen der gesellschaftlichen digitalen Zukunft sowie den mit ihr einher gehenden Risiken und Möglichkeiten für Kinder. Unter der festen Mitarbeit von Prof. Sonia Livingstone, Dr. Alicia Blum-Ross und Svenja Ottovordemgentschenfelde (alle Mitarbeiterinnen an der LSE) sowie weiteren Gastautor/innen werden diese Themen sowohl aus britischer als auch aus internationaler Sicht betrachtet. Der Blog möchte eine Brücke zwischen privater und sozialwissenschaftlicher Auseinandersetzung mit

diesem Thema schaffen und zugleich den Austausch zwischen Theorie und Praxis fördern. Alle verfassten Artikel werden unter Creative Commons License veröffentlicht, um sie im Rahmen der Diskussionsförderung auch anderen Blogs und Publikationen zur Verfügung stellen zu können. [SA] ◆

#### QUELLE

- › The London School of Economics and Political Science: Parenting for a digital future, <http://blogs.lse.ac.uk/parenting4digitalfuture/> bzw. [www.parenting.digital](http://www.parenting.digital).

### 3.14 Projuventute: Schweizer Kampagne zum Thema Sexting

Mit der zunehmenden Verbreitung von Smartphones bei Zwölf- bis 19-Jährigen in Deutschland steigt auch die Einbindung digitaler Medien in die verschiedenen Bereiche des jugendlichen Alltags. Dabei erfährt das Phänomen des Sexting unter den pubertierenden Heranwachsenden zunehmend an Beliebtheit, also das Erstellen und Versenden von eigenem sexuell konnotierten Text- und insbesondere Bildmaterial. Vorwiegend Netzwerke wie Instagram und Snapchat werden vermehrt genutzt, um sexuellen Interessen nachzugehen.

werden neben geschlechtsspezifischen Kampagnenvideos und Plakaten auch Informationen zum Thema Sexting präsentiert. Darüber hinaus klärt ein Kurzfilm über Datensicherheit in sozialen Netzwerken auf. Eigens für die Kampagne wurde auch eine Facebook-App entwickelt. Diese bietet Jugendlichen die Möglichkeit, festzustellen, wie riskant ihr Medienverhalten ist. Für akute Fälle wird ein direkter Verweis zur stiftungseigenen Notrufnummer angeboten, an den sich Kinder und Jugendliche in Krisen wenden können. [SA] ◆

Die Schweizerische Stiftung Pro Juventute hat in diesem Zusammenhang die Medienkampagne „Sexting kann dich berühmt machen“ etabliert. Über den Webauftritt der Kampagne

#### QUELLE

- › Pro Juventute: Sexting kann dich berühmt machen, <http://www.projuventute.ch/sexting/landingpage.html>.

### 3.15 Onlinespiel „The Doctor and the Dalek“ zum Thema Informatik

Im Oktober 2014 veröffentlichte die British Broadcasting Corporation (BBC) das an die TV-Serie „Doctor Who“ angelehnte Onlinespiel „The Doctor and the Dalek“. Das Lernspiel ist darauf ausgelegt, Heranwachsenden im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren das Programmieren näher zu bringen. Das Spiel orientiert sich an dem britischen Lehrplan für Informatik, der seit September 2014 an allen britischen Schulen umgesetzt wird. Dieser führt für alle Schüler/innen der Primar- und Sekundarschule (fünf bis 16 Jahre) das neue Fach Computing als eigenen Fachbereich ein. Inhaltlich werden sowohl Grundlagen als auch die praktische Arbeit mit Informatik ver-

mittelt. „The Doctor and the Dalek“ bietet daher auch Lehrenden und Eltern Materialien, um sich gemeinsam mit den Heranwachsenden dem Thema Informatik zu nähern. In Großbritannien kann das Spiel kostenlos über den Children’s Hub der BBC genutzt werden, Spieler/innen aus anderen Teilen der Welt müssen das Spiel käuflich erwerben. [SM] ◆

#### QUELLE

- › GamePolitics.com: Free 'Doctor Who' Game Teaches Children Basic Programming, <http://gamepolitics.com/2014/10/20/free-doctor-who-game-teach-children-basic-programming>.

### 3.16 Onlinespiel „Spielfieber“ als Präventionsmaßnahme zum Thema Glücksspielsucht

Im November 2014 veröffentlichte die Aktion Jugendschutz Bayern e.V. die Ergebnisse ihrer Evaluation des Browsergames „Spielfieber“: Akzeptanz, Effekte und Potentiale. Bei dem Spiel handelt es sich um eine Präventionsmaßnahme der Aktion Jugendschutz Bayern e.V., die männlichen Jugendlichen (zwischen 14 und 18 Jahren) die Problematik der Glücksspielsucht näherbringen möchte. In dem Onlinespiel nimmt der/die Nutzer/in die Rolle einer Person an, die dem übermäßigen Glücksspiel (dem so genannten „Spielfieber“) verfällt. Dabei kann der/die Spieler/in selbst entscheiden, welche Handlungsmöglichkeiten die Spielfigur wahrnimmt, und so Einfluss auf deren Suchtverhalten nehmen.

Laut den Ergebnissen der Analyse wurde durch die Nutzung des Spiels bei vielen Jugendlichen der kritische Blick auf das Thema Glücksspiele gefördert. Zwar gaben einige der Probanden an, durch das Spiel nichts Neues dazu gelernt zu haben, die Mehrheit von ihnen fühlte sich jedoch für Glücksspielbezogene Risiken sensibilisiert. Auch die Vermutung, dass das Spiel die Neugierde auf Glücksspiele erst wecken könnte, wurde durch die Ergebnisse der Evaluation widerlegt. [SM] ◆

#### QUELLE

- › Materialdienst der Aktion Jugendschutz Bayern, <http://www.materialdienst.aj-bayern.de/>.

## 3.17 Preisverleihungen und Wettbewerbe für medienpädagogische Ideen und Projekte

In den letzten Monaten wurden im Rahmen mehrerer Preisverleihungen medienpädagogische Projekte prämiert. Die folgenden drei Projekte fokussierten dabei relevante medienpädagogische Debatten zu den Themen Medienbildung, Cybermobbing und Datenschutz.

**konzept m+b 2014 – Medienbildungsprojekte:** Im Rahmen des Wettbewerbs konzept m+b wurden am 7. Oktober 2014 acht medienpädagogische Konzeptideen ausgezeichnet. Dabei wurde zwischen den Kategorien Kita, außerschulische Bildung und Schule unterschieden. Die ausgezeichneten Projektideen zu den Themen Mein Kita-Netzwerk (in der Kategorie Kita), Reclaim your World Wide Web (in der Kategorie außerschulische Bildung) und das Projekt Kompetenzplattform curriculum (in der Kategorie Schule) fokussieren in besonderer Weise den medialen Umgang in digitalen Netzwerken.

**361° Respekt Summit – Was macht dich stark gegen Cybermobbing:** Das YouTube-Videoprojekt 361 Grad Respekt ging am 22.01.2015 mit einer feierlichen Veranstaltung in Berlin zu Ende. Der in 2014 zum vierten Mal durchgeführte Jugendwettbewerb gegen Ausgrenzung und Mobbing wurde in Berlin unter der Schirmherrschaft von Manuela Schwesig vorgestellt. In Kooperation mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM), YouTube und der Techniker Krankenkasse (TK) sowie weiteren Unterstützern entstanden sechs Kurzfilme, die von Jugendlichen produziert und auf YouTube veröffentlicht wurden. Ziel der Veröffentlichung war die Dialogsuche zu Gleichaltrigen und Betroffenen von Mobbing, welche dazu motiviert worden waren,

Videoantworten im 361° Respekt YouTube-Kanal zu erstellen. Die besten Videoantworten wurden auf der finalen Veranstaltung in Berlin prämiert.

**My digital world – Deutschland sicher im Netz:** Das Projekt ist im Rahmen des achten IT-Gipfels der Bundesregierung entstanden. Ziel des Wettbewerbs ist es, Ideen für ein sicheres Internet zu sammeln und auszuzeichnen. Berücksichtigte Kategorien sind dabei „Innovative Entwicklungen“ (Datenschutz, und Konfigurationsalgorithmen), „Soziales Engagement“ (Ideen gegen Cybermobbing und zur Unterstützung von weniger digitalaffinen Menschen) und „Kreative Umsetzung“ (sicherheitsrelevante Themen ansprechend gestalten). Über das Internetportal mydigitalworld.org haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, in einer der drei vorgegebenen Kategorien ein Video zu erstellen, in dem sie ihre Ideen präsentieren. Die eingesendeten Videos können ab dem 1. April 2015 über die Website [www.mydigitalworld.org/voten](http://www.mydigitalworld.org/voten) öffentlich bewertet werden. Die Preisträger/innen werden im Juni 2015 durch den Bundesinnenminister ausgezeichnet. My Digital World wird durch den Verein Deutschland sicherer im Netz (DsiN) vertreten und von dem Bundesministerium des Innern und verschiedenen Unternehmen unterstützt. [SA/SM/MR] ◆

### QUELLEN

- › Medien+bildung.com: Acht Medienbildungskonzepte prämiert, [http://medienundbildung.com/konzept-m-b/news-details/?tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=1133&cHash=d3eeca66846773ba11bc2c9cfd78552e](http://medienundbildung.com/konzept-m-b/news-details/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=1133&cHash=d3eeca66846773ba11bc2c9cfd78552e).
- › FSM: Kinder, Eltern, Pädagogen: 361° Respekt – Jugendwettbewerb, <http://www.fsm.de/informationen-fuer-erwachsene-und-kinder/361grad-respekt>.
- › Website zu My digital world, <https://www.mydigitalworld.org/>.



## Aktuelle regulatorische Entwicklungen im Jugendschutz

### 4.1 ITU veröffentlicht aktualisierte Leitfäden zum Online-Jugendschutz

Die Child Online Protection Initiative (COP) ist ein von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) initiiertes Multi-Stakeholder-Netzwerk, dessen Fokus auf Möglichkeiten des Kinderschutzes im Internet liegt. Im Herbst 2014 hat die Gruppe ihre Richtlinien erneuert, die als Referenzpunkt und Hilfestellung für Unternehmen dienen sollen, die Informations- und Kommunikationsdienste anbieten. Die Richtlinien nennen in einem ersten allgemeinen Teil fünf Schlüsselbereiche, in denen Unternehmen tätig werden müssen, um einen effektiven Kinderschutz zu etablieren:

- › die systematische Berücksichtigung von Kinderrechten in allen Unternehmensrichtlinien und Managementprozessen,
- › die Erstellung von Standardabläufen zum Umgang mit Darstellungen von Kindesmissbrauch,
- › die Schaffung sicherer und altersangemessener Online-Umgebungen,

- › die Aufklärung und Information von Kindern, Eltern und Pädagogen über Online-Sicherheit und eine verantwortungsvolle Nutzung von Kommunikationstechnologien sowie
- › die Förderung von zivilgesellschaftlicher Beteiligung durch digitale Technologien.

Für alle Schlüsselbereiche schlagen die Richtlinien konkrete Maßnahmen vor, die Unternehmen implementieren können. Im zweiten Teil enthalten die Richtlinien sektorspezifische Checklisten, anhand derer Unternehmen und Privatpersonen gezielt überprüfen können, an welchen Stellen sie Kinderschutz bereits systematisch integriert haben und in welchen Bereichen sie noch verbesserte Maßnahmen treffen können. [SD] ◆

#### QUELLE

- › ITU COP Initiative, Guidelines for Industry on Child Online Protection, 2014 edition, [http://www.itu.int/en/cop/Documents/bD\\_Broch\\_INDUSTRY\\_0909.pdf](http://www.itu.int/en/cop/Documents/bD_Broch_INDUSTRY_0909.pdf).



## 4.2 Zweite Konsultationsphase zum JMStV-Eckpunktepapier

Die Diskussionen über die Reform des JMStV gehen auch nach Abschluss der zweiten Konsultationsphase weiter. Nachdem das erste Diskussionspapier der Länder auf der Plattform [www.ideen-jugendmedienschutz.de](http://www.ideen-jugendmedienschutz.de) deutliche Kritik erfahren hatte, fallen die Kommentare zu dem aktualisierten Eckpunktepapier weniger drastisch aus. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Angleichung der Altersstufen von JuSchG und JMStV, die Konkretisierung der Anforderungen an Jugendschutzprogramme und deren Anerkennungsverfahren sowie die Einführung einer Privilegierung von elektronischen Alterskennzeichnungen durch Anbieter.

vergenzprobleme im Jugendschutz nicht bringen. Kritische Kommentator/innen bemängeln das starke Stützen der Regelungen auf Instrumente technischen Jugendmedienschutzes.

Im Vergleich zu den vielen Kommentaren im Frühjahr 2014 zeigt sich im Rahmen der zweiten Konsultationsphase ein deutlicher Einbruch der (Bürger-)Beteiligung. Die meisten Anmerkungen stammen aus den Stellungnahmen der traditionell aktiven Stakeholder, darunter Anbieter- und Internetverbände, Selbstkontrollen, Verbraucher-, Kinder- und Jugendschutzverbände. Bis Redaktionsschluss (1. März 2015) hielt das

### *Geringere (Bürger-)Beteiligung in der zweiten Konsultationsphase zum JMStV als 2014.*

Die Konsultation weist im Vergleich zur ersten Phase insgesamt mehr Zustimmung auf. In den Anmerkungen werden regelmäßig weitere Differenzierungen oder Konkretisierungen vorgeschlagen, ohne die Regelungen in ihrem Grundsatz anzugreifen. Die vorgebrachten Stellungnahmen machen aber auch deutlich, dass die angedachten Änderungen nur Detailfragen verbessern und die erhoffte Auflösung der Kon-

Angebot noch kein Dokument der Länder mit der Auswertung der zweiten Konsultationsphase oder einem Überblick über die nächsten Schritte der Reform bereit. [SD] ◆

#### QUELLE

› Konsultationsplattform zum JMStV: <https://www.jugendmedienschutz.sachsen.de/>.

### 4.3 KJM mit aktualisierten Kriterien für Altersverifikationssysteme

In den ab dem 10. September 2014 gültigen Kriterienkatalog für die Bewertung von Altersverifikationssystemen hat die KJM auch die Möglichkeit aufgenommen, eine Altersprüfung per Webcam vorzunehmen. Bisher waren hier ausschließlich Verfahren möglich, bei denen ein persönlicher Kontakt mit dem Nutzer oder der Nutzerin erfolgte – entweder durch den Anbieter selbst oder durch andere vertrauenswürdige Stellen (z. B. Post-Ident oder bei einer früheren Bankkontoeröffnung). Bei der neuerlich aufgenommenen Möglichkeit entfiel der Aspekt der namentlichen Identifikation, bei entsprechenden Verfahren erfolgte eine Altersüberprüfung nur noch über das äußere Erscheinungsbild. Die KJM stellt dabei klar, dass bei der Nutzung die-

ses Ansatzes „ausschließlich geschultes Personal zum Einsatz“ kommen muss. Außerdem muss die Bildqualität ausreichend sein und eine „Lebenderkennung“, etwa durch ein Gespräch mit dem Nutzer oder der Nutzerin, gewährleistet sein, um mögliche Umgehungszenarien auszuschließen. Liegen diese Voraussetzungen vor, muss sich der Anbieter nur noch in Zweifelsfällen – und ebenfalls mit Hilfe der Webcam – ein amtliches Lichtbilddokument vorzeigen lassen. [SD] ◆

#### QUELLE

- › KJM, Kriterien zur Bewertung von Konzepten für Altersverifikationssysteme als Elemente zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV („AVS-RASTER“), [http://www.kjm-online.de/fileadmin/Download\\_KJM/Telemedien/KJM-AVS-Raster.pdf](http://www.kjm-online.de/fileadmin/Download_KJM/Telemedien/KJM-AVS-Raster.pdf).

### 4.4 Inhalte von Nutzeraccounts bei Google+ mit Altersbeschränkung

Seit Oktober 2014 können die Beiträge innerhalb des Sozialen Netzwerks Google+ mit einer Altersbeschränkung versehen werden. Bei der Erstellung eines Nutzerkontos kann gewählt werden, ob die eigenen Inhalte nur für Nutzer/innen über 18 bzw. über 21 Jahre geeignet sind. Auch die Möglichkeit einer Sichtbarkeit nur für bestimmte Regionen oder Länder bietet das Netzwerk seitdem an.

Aus Jugendschutzsicht ist die Altersbeschränkung ein hilfreiches Feature. Eine rechtl-

che Relevanz hat die Vorkehrung aus Sicht des JMStV aber nicht, da die Nutzer/innen, die Zugriff auf entsprechend beschränkte Artikel begehren, ihr Geburtsdatum bei der Registrierung selber angeben. Den Anforderungen an ein technisches Mittel im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV entspricht die Altersbeschränkung damit nicht. [SD] ◆

#### QUELLE

- › heise.de, Google+: Einträge können nun altersbeschränkt werden, <http://heise.de/-2410975>.

## 4.5 Urteil: Herausgabe einer BPjM-Kopie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes

Ein bemerkenswertes Urteil fällt am 22.9.2014 das Verwaltungsgericht Köln: Es sprach dem Kläger, einem Sammler seltener Pornofilme, auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) den Anspruch zu, die Herausgabe einer analogen Kopie eines von der Bundesprüfstelle (BPjM) indizierten und dort noch verwahrten Pornofilms zu fordern. In dem (nicht rechtskräftigen) Urteil gehen die Richter davon aus, dass der Begriff der „amtlichen Information“ im IFG „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung“ umfasst.

Zu den bei einer Behörde vorhandenen amtlichen Informationen gehörten daher unter anderem auch Mitteilungen oder Antragsunterlagen privater Dritter, so dass die Informationsrechte auch solche Unterlagen umfassten. Zwar handele

es sich bei dem Film um ein käufliches Produkt, so dass ein Informationsantrag, der sich auf die eingereichten Unterlagen bezieht, grundsätzlich abgelehnt werden könne, in diesem Fall sei der Film aber schon seit mehreren Jahren nicht mehr zu erwerben. Auch das Urheberrecht stünde dem Anspruch nicht im Wege, da es sich in diesem Fall um ein vergriffenes Werke handele, das dem Antragsteller in einer analogen Version zum privaten Gebrauch überlassen würde. Da der Antragsteller volljährig ist, konnten auch Jugendschutzaspekte die BPjM nicht an der Herausgabe einer Filmkopie hindern. Die BPjM hat Berufung gegen das Urteil eingelegt. [SD] ◆

### QUELLE

› VG Köln, Urteil vom 22.09.2014 – 13 K 4674/13, <http://openjur.de/u/741862.html>.

## 4.6 BGH bestätigt sein Urteil zu kinderaffiner Online-Werbung

In seinem Runes of Magic-Urteil stellte der Bundesgerichtshofs (BGH Urteil v. 17.07.2013, I ZR 34/12) fest, dass das Duzen und die Verwendung von Anglizismen in Form einer jugend-

die Bewertung der intendierten Zielgruppe durch das Gericht: Der BGH geht davon aus, dass sich das Verbot direkter Kaufappelle nicht auf Werbung beschränkt, die gezielt nur Kinder anspricht,

### *Duzen und Anglizismen in Form einer jugendlichen Sprache kann bei einer Werbung für In-Game-Käufe als direkter Kaufappell an Kinder interpretiert werden.*

lichen Sprache dazu führen kann, dass es sich bei einer Werbung für In-Game-Käufe um einen direkten Kaufappell an Kinder handeln kann. Nachdem das Urteil in der rechtswissenschaftlichen Literatur auf Zustimmung wie Ablehnung gestoßen war, hatte der BGH im Herbst 2014 aufgrund des Einspruchs des Klägers erneut zu dem Fall zu urteilen. In der neuerlichen Runes of Magic-II-Entscheidung hält das Gericht an seiner Sichtweise des Verbots direkter Kaufappelle an Kinder fest und konkretisiert in der ursprünglichen Entscheidung geäußerte Kritik an einzelnen Aspekten weiter. Ein wichtiger Aspekt ist dabei

sondern auch dort anwendbar bleibt, wo „mit der in Rede stehenden Werbung auch Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gezielt angesprochen werden.“ Dass sich von letzteren Werbeformen ggf. auch Erwachsene angesprochen fühlen, sei unbeachtlich. [SD] ◆

#### QUELLE

- › BGH, Urteil v. 18.09.2014 – Az.: I ZR 34/12, abrufbar z. B. unter <http://www.online-und-recht.de/urteile/Online-Rollenspiel-Runes-of-Magic-enthält-wettbewerbswidrige-Werbung-gegenüber-Kindern--Bundesgerichtshof-20140918/>.

## 4.7 UK: Werbeselbstregulierung urteilt über In-Game-Käufe

Die britische Werbeselbstregulierungsstelle Advertising Standards Agency (ASA) hatte Anfang Dezember 2014 über eine Beschwerde zu befinden, die sich auf die kinderaffine App „Littlest Pet Shop“ bezog. Die Beschwerdeführer/innen gaben an, dass sich die App speziell an kleine Kinder wende und vor diesem Hintergrund zu aufdringliche Werbung für In-App-Käufe enthielte. Die ASA prüfte das Programm und kam zu dem Schluss, dass sich das Angebot zwar speziell an Kinder richte, der Anbieter aber ausreichend

Warnhinweise und Sicherheitsvorkehrungen innerhalb der App vorgesehen hatte. Insgesamt entsprächen die Einblendungen dem britischen CAP Code, dem dortigen Kodex der Werbeselbstkontrolle. [SD] ◆

#### QUELLE

- › Gamasutra.com, UK regulator won't uphold parent complaint against F2P kid's game, [http://www.gamasutra.com/view/news/231454/UK\\_regulator\\_wont\\_uphold\\_parent\\_complaint\\_against\\_F2P\\_kids\\_game.php](http://www.gamasutra.com/view/news/231454/UK_regulator_wont_uphold_parent_complaint_against_F2P_kids_game.php).

## 4.8 USA: Mehrere Urteile gegen Einsteller von „Rachepornos“

Das Phänomen, nach dem (einseitigen) Ende einer Beziehung die Nacktbilder der Ex-Partnerin oder des Ex-Partners online zu stellen, die im Rahmen der Beziehung privat angefertigt und untereinander übermittelt wurden, beschäftigt zunehmend Gerichte in Deutschland und im Ausland. In den letzten Monaten sind gleich mehrere Urteile gefällt worden, die sich mit den Ansprüchen der geschädigten Personen auseinandersetzen.

Drei vielbeachtete Fälle kommen dabei aus den USA: So wurde Mitte Februar 2015 der erste Täter auf Grundlage des 2013 in Kalifornien in Kraft getretenen strafrechtlichen Verbots von Revenge Porn zu einer einjährigen Haftstrafe und weiteren drei Jahren auf Bewährung verurteilt, nachdem er ein Oben-Ohne-Foto seiner Ex-Freundin auf die Facebook-Seite ihres Arbeitgebers gestellt hatte. Zwei weitere Entscheidungen drehen sich um die Anbieter von speziellen Racheporno-Seiten, die dem einzigen Zweck dienen, entsprechende Fotos zu sammeln und Nutzer/innen den Upload zu ermöglichen. Der Betreiber der Seite IsAnybodyDown.com hat Ende Januar 2015 einen außergerichtlichen Vergleich mit der FTC geschlossen, in dessen Rahmen er der Einstellung des Angebots zugestimmt hat – allerdings nicht wegen möglicher Persönlichkeitsrechtsverletzungen, sondern aufgrund des Umstands, dass er von Betroffenen bis zu 500 US-Dollar entgegennahm, um die Fotos zu löschen. Das nächste Urteil steht im März 2015 aus, wenn über die strafrechtliche

Relevanz des Betreibers der Seite UGotPosted.com entschieden wird; der Täter sieht sich einer Haftstrafe von bis zu 20 Jahren gegenüber, allerdings auch hier nicht wegen Verletzungen von Revenge Porn-Vorschriften (die später und vor allem aufgrund seines Angebots erlassen wurden), sondern wegen Identitätsdiebstahls.

Ende Januar 2015 verurteilte ein West-Australisches Gericht einen Mann, der explizite Fotos seiner Ex-Freundin auf seine Facebook-Seite gepostet hatte, auf knapp 50.000 australische Dollar Schadenersatz (davon 35.000 AUD Schmerzensgeld). Das Urteil war insoweit bemerkenswert, als es in Australien keine spezifische zivilrechtliche Vorschrift für Fälle von Privatsphäreverletzung gibt – Verstöße gegen die australischen Datenschutzbestimmungen können nur von den Datenschutzbehörden verfolgt werden, nicht von Privatpersonen. [SD] ◆

### QUELLE

- › LA City Attorney, City Attorney Feuer secures conviction under state's „revenge porn“ law, [http://atty.lacity.org/stellent/groups/electedofficials/@atty\\_contributor/documents/contributor\\_web\\_content/lacityp\\_029467.pdf](http://atty.lacity.org/stellent/groups/electedofficials/@atty_contributor/documents/contributor_web_content/lacityp_029467.pdf); FTC, Website Operator Banned from the 'Revenge Porn' Business After FTC Charges He Unfairly Posted Nude Photos, <https://www.ftc.gov/news-events/press-releases/2015/01/website-operator-banned-revenge-porn-business-after-ftc-charges>; Kott Gunning Lawyers, Damages Awarded for „Revenge Porn“, <http://www.kottgunn.com.au/updates/damages-awarded-revenge-porn>; Spiegel.de, Kalifornien: Betreiber von Racheporno-Seite drohen 20 Jahre Haft, <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/racheporno-seite-betreiber-drohen-bis-zu-20-jahre-haft-a-1016426.html>.

## 4.9 US-NGO „Electronic Frontier Foundation“ mit Grundsatzausführungen zu Mobbing im Internet

Die amerikanische Electronic Frontier Foundation (EFF) setzt sich in den USA für digitale Freiheitsrechte ein. Für Beachtung sorgte daher ein im Januar veröffentlichter Beitrag der Organisation, der sich den zunehmenden Herausforderungen annimmt, die mit Beleidigungen, Mobbing und Stalking einhergehen. Der Beitrag erklärt, dass Cyberbullying geeignet ist, die

über anbieterinternen „Lösungen“, mit denen verletzendere Äußerungen bekämpft werden sollen, da die Arbeitsabläufe und Entscheidungsmaßstäbe intransparent und ihre Anwendung nicht kohärent seien. Als mögliche Reaktionen auf diese Defizite nennt die EFF die konsequentere behördliche Durchsetzung von Verboten „an den richtigen Stellen“ und fordert die systematischere

### *Der Kampf gegen Beleidigungen bildet ein Mittel zur Stärkung der Meinungsfreiheit im Internet.*

Meinungsfreiheit der Betroffenen zu beschränken. Der Kampf gegen Beleidigungen erscheine vor diesem Hintergrund als Stärkung der Meinungsfreiheit im Internet.

Angesichts der in den USA bereits existierenden Verbotsnormen von verletzenden Äußerungen konstatiert der Artikel in erster Linie Umsetzungsmängel; oft würden Verletzungshandlungen nicht ernst genommen oder Verbote schossen weit über die intendierten Fälle hinaus. Außerdem erklärt die EFF ihr Misstrauen gegen-

Einbeziehung von communitybasierten Ansätzen, aber auch bessere technische Möglichkeiten zum Selbstschutz. Insgesamt müsse ein Klima entstehen, in dem sich die Gemeinschaft der Nutzer/innen einer Plattform geschlossen gegen einzelne Täter/innen zur Wehr setzt. [SD] ◆

#### QUELLE

- › EFF, Facing the Challenge of Online Harassment, <https://www.eff.org/deeplinks/2015/01/facing-challenge-online-harassment>.

## 4.10 Google-Beirat legt Bericht zu „Recht auf Vergessen“ vor

Im Mai 2014 sprach der EuGH Betroffenen das Recht zu, Ergebnisse von Suchmaschinen bei Eingabe des Namens durch die Anbieter löschen zu lassen, wenn diese unangemessen, irrelevant, nicht mehr relevant oder unverhältnismäßig erscheinen. Google richtete daraufhin einen Expertenbeirat ein, der dem Unternehmen bei der Einführung eines Lösungsprozesses eine Reihe von Kriterien vorgeben sollte, anhand derer Suchmaschinenanbieter die Abwägung zwischen Persönlichkeitsinteressen des Antragstellers und Informationsinteressen der Öffentlichkeit im Einzelfall besser vornehmen können. Der Ergebnisbericht des Expertenbeirats wurde Anfang Februar 2015 veröffentlicht.

In dem Bericht, der zunächst auf die falsche Bezeichnung „Recht auf Vergessen“ hinweist und klarstellt, dass der von dem Nutzer oder der Nutzerin geäußerte Anspruch (lediglich) auf Auslistung aus den Suchergebnissen gerichtet ist,

Ansicht des Gremiums einen Einfluss auf die Entscheidung, ob dem Anspruch Folge geleistet wird: Veröffentlicht ein journalistisches Medium, das sich an journalistische Sorgfaltspflichten hält und sich dem öffentlichen Berichterstattungsinteresse gegenüber verpflichtet sieht, so sind Ansprüche auf Auslistungen dieser Quellen schwieriger durchzusetzen.

In einem zweiten Teil geben die Expertinnen und Experten Empfehlungen für die Arbeitsabläufe im Unternehmen, soweit es um die Aufnahme und Bearbeitung der Ansprüche geht. So solle der Antrag auf Auslistung einfach zugänglich und verständlich sein, aber die Anspruchstellende Person ggf. auch verpflichtet, Informationen zu ihrer Motivation und öffentlichen Rolle preiszugeben. Im Rahmen der Auslistung sollten zudem die Betreiber/innen des Angebots, auf der die Information zu finden ist, über die Auslistung in Kenntnis gesetzt werden. Im Hinblick auf die

*Je relevanter die öffentliche Rolle einer Person, desto geringer erscheint der Anspruch auf Auslistung aus den Suchergebnissen.*

identifizieren die Beiratsmitglieder vier wichtige Kriterien für die Entscheidung über den Anspruch: Die Rolle des oder der Antragsstellenden im öffentlichen Leben, die Art der zu löschenden Information, die Quelle dieser Information sowie den Zeitaspekt. Je relevanter die öffentliche Rolle einer Person, desto geringer erscheint der Anspruch auf Auslistung. Gleiches gilt für Informationen, die weniger sensibel für die betroffene Person sind. Auch für öffentlich relevante Informationen wie solche, die die öffentliche Gesundheit, den Verbraucherschutz, Menschenrechtsverletzungen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit betreffen, sind in der Regel kaum auslistbar. Auch die Quelle der gelisteten Information hat nach

Reichweite der Auslistung – Google setzt die Ansprüche nur in den Suchmaschinenangeboten innerhalb der EU-Mitgliedstaaten um – konstatierten die Expert/innen der Suchmaschine, dass dies ausreichend im Sinne des EuGH-Urteils sei. Am Ende des Berichts finden sich die individuellen Statements von fünf der acht Expertinnen und Experten, in denen diese teils abweichende Meinungen kundtun.

In einem parallel dazu geführten Rechtsstreit fällt das LG Hamburg im November 2014 das Urteil, das einer Person ein Unterlassungsanspruch auf Löschung von Suchsnippets zusteht, wenn sich aus diesen



Persönlichkeitsrechtsverletzungen ergeben. Google haftet demnach für solche Suchsnippets auch dann, wenn diese Informationen noch auf den Angeboten Dritter abrufbar sind. Der oder die Betroffene muss sich nicht erst an den Ursprungsanbieter der verletzenden Inhalte wenden. [SD] ◆

#### QUELLE

- › Abschlussbericht des Google-Expertenbeirats, <https://www.google.com/advisorycouncil/>; LG Hamburg, Urteil vom 07.11.2014, Az: 324 O 660/12, <https://openjur.de/u/752137.html>.

## 4.11 Einführung von VoIP-Gesprächsfunktion in WhatsApp

Im März 2015 verdichten sich die Hinweise, dass der Instant Messaging-Dienst WhatsApp seinen über 500 Mio. Nutzer/innen zukünftig auch die Möglichkeit zur Voice over IP-Telefonie anbietet. Abzuwarten bleibt dann, ob die App wie geplant eine prominent platzierte Mitschneidefunktion bieten wird.

Diese Möglichkeit birgt aus Sicht der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Gesprächspartner/innen rechtliche Risiken: So kann die (geheime) Aufzeichnung des gesprochenen Wortes ein Verstoß gegen § 201 StGB darstellen, wenn es in dem Gespräch auch um höchstpersönliche Themen geht. Auch die Weitergabe solcher heimlichen Tonaufnahmen kann für die Täterin oder den Täter gravierende Folgen haben. Eine einfach zugängliche Mitschneidefunktion, die praktisch keine „kriminelle Energie“ erfordert, sondern die Aufnahme eines Gesprächs geradezu

nahelegt, kann insoweit rechtliche Gefahren bergen.

Bereits im Vorfeld hatte die Ungeduld der Nutzer/innen, die neue VoIP-Funktion endlich nutzen zu können, ihren Schatten vorausgeworfen: Über WhatsApp und E-Mail verschickte Links zu angeblichen App-Versionen, in denen die Funktion freigeschaltet sein sollte, führten die Nutzer/innen auf Angebote mit Schadsoftware. [SD] ◆

#### QUELLE

- › BasicThinking, Rechtliche Probleme voraus? WhatsApp bringt offenbar VoIP-Gespräche – und eine passende Aufnahmefunktion, <http://www.basichthinking.de/blog/2014/10/14/rechtliche-probleme-voraus-whatsapp-bringt-offenbar-voip-gespraechе-und-eine-passende-aufnahmefunktion/>; Mobilfunk-talk.de, WhatsApp Call: Betrüger machen sich VoIP-Funktion zunutze, <http://www.mobilfunk-talk.de/news/202867-whatsapp-call-betrueger-machen-sich-voip-funktion-zunutze/>.



## 4.12 EU-Datenschutzgruppe nimmt zu neuen Methoden des Trackings und Profilings Stellung

Die sogenannte Artikel-29-Datenschutzgruppe, die aus den Datenschutzbeauftragten der EU-Mitgliedstaaten besteht, hat Ende November 2014 in einer Stellungnahme klargestellt, dass neue Techniken zur Nutzerverfolgung und -profilierung regelmäßig der Einwilligung des oder der Betroffenen bedürfen. In dem Dokument weisen die Datenschützer/innen auf den Umstand hin, dass die bisherige Trackingtechnologie, die sich auf dem Nutzerrechner abgelegter Cookies bedient, zunehmend von Lösungen ersetzt wird, bei dem der Rechner des Nutzers oder der Nutzerin auf der Seite des Werbeanbieters eindeutig

identifiziert wird („Fingerprinting“). Damit entfallen die Einsehbarkeit der Maßnahmen und die Kontrollmöglichkeit durch den Nutzer oder die Nutzerin. Würden Cookie-basierte Tracking- und Profiling-Ansätze aber durch derartige Techniken umgangen, so müssten auch dafür die gleichen rechtlichen Anforderungen gelten. [SD] ◆

### QUELLE

- › Art. 29-Gruppe, Opinion 9/2014 on the application of Directive 2002/58/EC to device fingerprinting, [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2014/wp224\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2014/wp224_en.pdf).

## 4.13 UK: Ausweitung von Netzsperrern auf markenrechtsverletzende Angebote

Die in Großbritannien eingeführten Blacklists zur Ausfilterung von urheberrechtlich relevanten Internetangeboten auf Ebene der Access Provider (ISP) müssen nach einem Urteil des High Court of England & Wales von Mitte Oktober auch auf Angebote ausgeweitet werden, die nachweislich gefälschte Markenprodukte anbieten. Nach dem Urteil des Gerichts sind die Zugangsprovider des Landes auf eigene Kosten dazu verpflichtet, den Zugang ihrer Nutzer/innen zu Markenpiraterie-Angeboten zu sperren, de-

ren Rechtswidrigkeit zuvor von Gerichten festgestellt wurde. Derartig gerichtlich angeordnete Netzsperrern stehen aber – anders als teils in der öffentlichen Debatte dargestellt – in keinem Zusammenhang mit den dort ebenfalls eingeführten Jugendschutzfiltern auf ISP-Ebene. [SD] ◆

### QUELLE

- › The Guardian, Internet service providers must help crack down on fake goods, high court rules, <http://www.theguardian.com/technology/2014/oct/20/internet-service-providers-fake-goods-high-court-rules>.

## 4.14 USA: Aufsichtsbehörde geht gegen Verstöße bei der Datenverarbeitung Minderjähriger vor

Für die Durchsetzung des in den USA geltenden Children's Online Privacy Protection Acts (COPPA) ist die dortige Wettbewerbsbehörde FTC (Federal Trade Commission) zuständig. Seit Herbst 2014 geht die Behörde zunehmend gegen Unternehmen vor, die sich nicht an die COPPA-Regeln halten, etwa an das generelle Verbot der Verarbeitung von personenbezogenen Daten Unter-13-Jähriger ohne dokumentierte Einwilligung der Eltern.

So einigte sich die FTC etwa mit Yelp auf eine Strafzahlung von 450.000 US-Dollar, nachdem der Anbieter zwar das Geburtsdatum neuer Nutzer/innen der mobilen App abfragte, im Nachgang dazu aber auch die Daten von Nutzer/innen verarbeitete, die ihr Alter dort mit unter 13

Jahren angaben. Im September musste der App-Entwickler TinyCo bereits 300.000 US-Dollar zahlen, da dessen Spiele sich zwar ausschließlich an kleinere Kinder richten, der Anbieter aber dennoch eine E-Mail-Adresse der Nutzer/innen abfragte. Im Dezember versandte die Handelskommission einen Warnhinweis an den chinesischen Anbieter der App „BabyBus“, die Standortdaten auch von Kindern aufzeichnet. [SD] ◆

### QUELLE

- › International Business Times, FTC Says Yelp Violated COPPA Child Privacy Rules, Fined \$450K, <http://www.ibtimes.com/ftc-says-yelp-violated-coppa-child-privacy-rules-fined-450k-1691229>; FTC, FTC Warns Children's App Maker BabyBus About Potential COPPA Violations, <https://www.ftc.gov/news-events/press-releases/2014/12/ftc-warns-childrens-app-maker-babybus-about-potential-coppa>.

## 4.15 USA: Haftung von Eltern für Facebook-Einträge des Kindes

In einem Fall von Cyberbullying hat ein Bostoner Zivilgericht den Eltern die Haftung für die Verletzungshandlungen des 13-jährigen Sohnes zugeschrieben. Nachdem der Sohn unter dem Namen eines Klassenkameraden ein falsches Facebook-Profil eröffnet und dort unangemessene und verleumderische Inhalte gepostet hatte, suspendierte ihn die Schule für zwei Tage. Die Eltern verhängten ebenfalls eine Woche Stubenarrest, kümmerten sich aber nicht weiter um den Fall. Weder informierten sie sich über den Namen des Opfers und die Inhalte des gefälschten Profils, noch forderten sie ihren Sohn zur Löschung des falschen Profils auf oder nahmen die Löschung selbst in Angriff. Insbesondere aus dem letzten

Aspekt leitete das Gericht eine eigene Schuld der Eltern für die Verletzungen her.

Nach deutschem Recht kommt es im Hinblick auf die deliktische Haftung in Fällen von Cyberbullying zunächst auf das Alter des Kindes an. Kinder unter sieben Jahren sind nicht deliktischfähig, Kinder zwischen sieben und 18 Jahren haften nur dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Tat über die Einsichtsfähigkeit im Hinblick auf die Schädigung verfügten – dies ist, was die Tragweite der Verletzungshandlung auf Betroffeneneseite angeht, bei 13-Jährigen jedenfalls nicht automatisch der Fall. Ist das Kind selbst nicht deliktischfähig, haften auch in Deutschland ggf. die Eltern in Fällen, >

in denen sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und dadurch ein Schaden eingetreten ist. [SD] ◆

**QUELLE**

› Jettlaw.org, Saving Face: Georgia Court Rules that Parents May Be Liable for Son's Facebook Post, <http://www.jettlaw.org/2014/11/03/saving-face-georgia-court-rules-that-parents-may-be-liable-for-son's-facebook-post/>.

## 4.16 EU: Aufforderung an AppStores zur Verbesserung der Auffindbarkeit von Datenschutzerklärungen

**M**itte Dezember wendeten sich 23 Datenschutzbehörden in einem offenen Brief an die Anbieter von App-Marktplätzen. Darin fordern die Datenschützer/innen die App Stores auf, Maßnahmen in die Wege zu leiten, die die frühzeitige Nutzerinformation verbessern. So sollen Endkunden bereits bei der Installation über die Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch Apps informiert werden,

oder wenn diese im App Store betrachtet werden. Zuvor hatte eine Stichprobe ergeben, dass viele der Marktplatzanbieter keine oder nur schlecht erreichbare Privacy Policies der einzelnen Apps anbieten. [SD] ◆

**QUELLE**

› Joint Open Letter to App Marketplaces, [https://www.priv.gc.ca/media/nr-c/2014/let\\_141210\\_e.asp](https://www.priv.gc.ca/media/nr-c/2014/let_141210_e.asp).

## 4.17 Facebook-Datenschutzdiskussionen an drei Fronten

In den letzten Wochen drehten sich drei unterschiedliche Auseinandersetzungen um den Datenschutz bei Facebook.

Nachdem Facebook für Ende 2014 das Inkrafttreten neuer Datenschutzrichtlinien angekündigt, mehrten sich kritische Stimmen, die an mehreren Stellen Verstöße gegen AGB- und Datenschutzrecht identifizierten. So behält sich Facebook in den neuen Richtlinien vor, das Surfverhalten von registrierten Nutzer/innen auch außerhalb von Facebook auszuwerten, um noch individuellere Werbeinhalte erstellen zu können. Vor dem Hintergrund der Kritik räumte das Unternehmen seinen Nutzer/innen vier Wochen mehr Zeit für die Prüfung der neuen Richtlinien ein und

verlegte das Inkrafttreten auf Ende Januar 2015. Am 28. Januar diskutierte der Rechtsausschuss des Bundestages die neuen Bedingungen kritisch. Kurz zuvor hatte das Bundesjustizministerium die Datensammlung ohne explizite Einwilligung der Nutzer/innen kritisiert. Ende Februar stellte der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) der in Irland sitzenden EU-Hauptniederlassung eine Unterlassungserklärung zu, in der der Verband insgesamt 19 Klauseln der Richtlinie für rechtswidrig hält.

Bereits im November hatte das LG Berlin einer Klage des vzbv gegen Facebook stattgegeben, in der die Verbraucherschützer/innen gegen die intransparente Einwilligung in die

umfangreiche Datenverarbeitung und -weitergabe vorgegangen waren, sobald sich Facebook-Nutzer/innen Apps in ihrem Nutzeraccount installieren.

Auch der Streit um die Verantwortlichkeit von gewerblichen Facebook-Seiten-Betreibern für mögliche Datenschutzverstöße nach deutschem Recht kommt nicht zur Ruhe: Im Oktober kündigte die schleswig-holsteinische Datenschutzbehörde an, Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig einzulegen, dass eine Verantwortlichkeit deutscher Seitenbe-

treiber abgelehnt hatte. Nun wird sich das Bundesverwaltungsgericht mit der komplexen Frage beschäftigen. [SD] ◆

**QUELLE**

- › heise.de, Bundestag diskutiert neue Facebook-AGB, <http://heise.de/-2530619>; heise.de, Justizministerium kritisiert Facebooks neue Datenschutzregeln, <http://heise.de/-2527975>; vzbv, Facebooks App-Zentrum: Lösung zur Einwilligung in Datenweitergabe ist rechtswidrig, <http://www.vzbv.de/pressemeldung/facebook-app-zentrum-loesung-zur-einwilligung-datenweitergabe-ist-rechtswidrig>; Pressemitteilung des ULD, <https://www.datenschutzzentrum.de/presse/20140929-ovg-urteil-facebook-fanpages.htm>.

## 4.18 Gesetzgebungsverfahren zu Verbandsklagerecht bei Datenschutzverstößen

Der durch den Bundesjustizminister initiierte Referentenentwurf für die Ausweitung der Klagemöglichkeiten nach dem Unterlassungsklagegesetz (UKlaG) befindet sich im Gesetzgebungsverfahren. Mit der Schaffung eines Verbandsklagerechts sollen etwa Verbraucherschutzstellen und -verbände berechtigt werden, auch bei Datenschutzverstößen mit Unterlassungsklagen gegen die entsprechenden Diensteanbieter vorgehen zu können.

Bisher ist den Verbraucherschützer/innen ein solches Vorgehen nur bei einem gleichzeitigen Verstoß gegen AGB- oder Wettbe-

werbsrecht möglich. In den Empfehlungen der Bundesratsausschüsse wird der Vorstoß grundsätzlich begrüßt. Der Bundesrat fordert aber neben einer schnellen Evaluation der Auswirkungen der neuen Vorschriften eine bessere Abstimmung zwischen Verbraucherschützern und den auch weiterhin für die Aufsicht zuständigen Datenschutzbeauftragten. [SD] ◆

**QUELLE**

- › Gesetzentwurf der Bundesregierung, BRat-Drs. 55/15 v. 13.02.15, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2015/0055-15.pdf>; Empfehlungen der Ausschüsse, BRat-Drs. 55/1/15 v. 16.3.2015, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2015/0055-1-15.pdf>.

## 4.19 EuGH stellt Haftungssituation bei eingebetteten Inhalten klar

In einem Grundsatzurteil hat der EuGH am 21.10.2014 über die rechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern entschieden, die eingebettete Inhalte innerhalb ihres Angebots vorhalten, also etwa fremde YouTube-Videos in ihr Angebot einbinden. Hintergrund der Entscheidung war die rechtliche Frage, inwieweit ein einbettender Anbieter ein so genutztes Video öffentlich zugänglich macht (§ 19a UrhG) bzw. öffentlich wiedergibt (§ 15 Abs. 2 UrhG).

Bezüglich der öffentlichen Zugänglichmachung stellt der Gerichtshof fest, dass diese Entscheidung grundsätzlich bei der Videoplattform und der einstellenden Person liegt. Solange das Video von dem oder der Einstellenden auf die

bedding, etwa im Rahmen der Nutzung von sozialen Netzwerken, ergibt sich aus dem Urteil der Grundsatz, dass das Einbetten fremder Inhalte in das eigene Angebot grundsätzlich zulässig ist.

Grenzen bzw. Prüfpflichten bestehen aber dort, wo das Video ursprünglich erkennbar rechtswidrig veröffentlicht worden ist oder das Embedding zur Umgehung technischer Maßnahmen führt, die der oder die Einstellende vorgesehen hatte. Im ersten Fall wäre auch der oder die Einbettende verantwortlich, wenn die Rechtswidrigkeit des Ursprungsvideos klar erkennbar war. Im zweiten Fall würde der oder die Einbettende das Video einem neuen Publikum gegenüber wiedergeben, so dass er oder sie selbst eine urheber-

*Solange ein Video von dem oder der Einstellenden auf die Plattform geladen wurde, entscheiden ausschließlich diese beiden Akteure über die Zugänglichmachung, nicht aber die Person, die das Video später einbettet.*

Plattform geladen wurde, entscheiden ausschließlich diese beiden Akteure über die Zugänglichmachung, nicht aber die Person, die das Video später einbettet. Detaillierter argumentierte der EuGH aber im Hinblick auf die Frage der öffentlichen Wiedergabe: Hier entschied das Gericht, dass das Embedding grundsätzlich keine (erneute) öffentliche Wiedergabe darstellt, da das Video mit dem Einstellen auf der Videoplattform allen Internetnutzer/innen zur Verfügung gestellt wurde. Durch das Einbetten würde es nicht einer neuen Nutzergruppe gegenüber wiedergegeben. Für die auch bei Minderjährigen beliebte Praxis des Em-

rechtlich relevante Nutzungshandlung vornimmt.

Mit dem Grundsatzurteil klärt der EuGH eine seit langem schwelende Frage zu Gunsten der einbettenden Nutzer/innen, sieht diese aber nicht außerhalb jeder Prüfpflicht. [SD] ◆

### QUELLE

- › EuGH, Beschluss vom 21.10.2014, Rs. C-348/13, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=159023&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=105929>.

## 5

## Sonstige Entwicklungen

### 5.1 25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention: kinderrechte.de geht online

Am 20. November 2014 ist zum 25. Jubiläum der UN-Kinderrechtskonvention die Internetseite [www.kinderrechte.de](http://www.kinderrechte.de) online gegangen. Das Internetangebot des Deutschen Kinderhilfswerkes bietet die Möglichkeit, sich über Kinderrechte und Einrichtungen, die zu diesem Thema arbeiten, zu informieren. Darüber hinaus können sich Fachkräfte aus der Kinder- und

Jugendarbeit über das Webangebot vernetzen und auf einen Methodenpool für die praktische Kinder- und Jugendarbeit zugreifen. [SA] ◆

#### QUELLE

› Deutsches Kinderhilfswerk: Kinderrechte in Deutschland, <http://www.kinderrechte.de/>.

### 5.2 I-KiZ stellt Netzwerk gegen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern vor

Unter Koordination des Zentrums für Kinderschutz im Internet (I-KiZ) wurde am 17. November 2014 das „Netzwerk gegen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern – Keine Grauzonen im Internet“ vorgestellt.

netzung und Harmonisierung von Initiativen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung.

Ziel des Netzwerkes ist die Bekämpfung und Eindämmung von Material, das Kinder in

*Ziel des Netzwerkes „Keine Grauzonen im Internet“ ist die Bekämpfung und Eindämmung von Material, das Kinder in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder in einem sexualisierten Kontext im Internet darstellt.*

Partner des Netzwerkes sind jugendschutz.net, die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) und Google. Das Netzwerk initiiert die ab 2015 angestrebte internationale Ver-

unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder in einem sexualisierten Kontext im Internet darstellt. Für eine schnelle Entfernung der Inhalte koordiniert das I-KiZ den Austausch der

vorhandenen Beratungs- und Beschwerdestellen. In Kooperation mit der Beratungseinrichtung „Nummer gegen Kummer“ platziert Google künftig bei der Suche nach einschlägigem Material Warnhinweise für Kinder, Jugendliche und Angehörige. Zusätzlich gibt das Angebot in Zusammenarbeit mit dem Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ erarbeitete Hinweise zur therapeutischen Unterstützung für Menschen mit pädophilen Neigungen. [SA]

#### QUELLEN

- › BMFSFJ: Gemeinsam gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet, <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=210240.html>.
- › klicksafe.de: Keine Grauzonen im Internet – Netzwerk gegen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern, <http://www.klicksafe.de/service/aktuelles/news/detail/keine-grauzonen-im-internet-netzwerk-gegen-missbrauch-und-sexuelle-ausbeutung-von-kindern/>.

## 5.3 YouNow – Debatte um Video-Streamingplattform

Die seit 2011 existierende Video-Streamingplattform YouNow sorgte in Deutschland mit ihrem Boom Ende 2014 für eine neue Debatte unter Jugendschützer/innen. Das Portal bietet Jugendlichen ab 13 Jahren die Möglichkeit der Live-Übertragung per Webcam und der parallelen Kommunikation mit den Zuschauern per Chat. Ursprünglich war es dazu gedacht, YouTuber/innen die Möglichkeit zu Liveübertragungen zu geben. In einer Pressemitteilung vom

die Minderjährige mitunter zu einer sexualisierten Form der Selbstdarstellung oder anderen Verhaltensweisen animieren. Auch Fragen des Persönlichkeits- sowie des Urheberrechts spielen eine Rolle, wenn etwa andere Personen ohne deren Wissen gefilmt oder Musikstücke gespielt werden.

In einem Interview verweist Adi Sideman, Gründer und CEO von YouNow, auf die el-

*Ursprünglich war YouNow dazu gedacht, YouTuber/innen die Möglichkeit zu Liveübertragungen zu geben.*

23.2.2015 berichtet YouNow von mehr als 16 Millionen Nutzer-Sessions im deutschsprachigen Raum. Damit liegt Deutschland in der Nutzung der Plattform auf Platz zwei hinter den USA.

Jugendschützer/innen in Deutschland kritisieren vor allem die einfachen Zugangsmöglichkeiten und die Möglichkeiten, sich ungehindert einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren. Insbesondere Datenschutzaspekte erweisen sich bei den minderjährigen Nutzer/innen als relevant, wenn diese ihre Namen, Wohnorte, Sportvereine etc. mitteilen. Problematisch sind zudem die zum Teil anzüglichen Kommentare im Chat,

terliche Verantwortung, Kinder über die Gefahren des Internets aufzuklären. Darüber hinaus sieht Sideman die bestehenden Möglichkeiten einer sicheren Nutzung von YouNow durch 24/7 Live-Moderator/innen, Aufklärung und Überprüfungen zur Einhaltung der vorhandenen Regeln und Wortfilter in den Chats als ausreichend an, um der Verantwortung des Portals gerecht zu werden. [SA]

#### QUELLEN

- › Heise.de: Younow: Striptease im Kinderzimmer, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/YouNow-Online-Striptease-im-Kinderzimmer-2540798.html#>.
- › Kim Richters auf grunderszene.de: Younow-CEO Adi Sideman stellt sich der Kritik, <http://www.grunderszene.de/allgemein/younow-adi-sideman>.

## 5.4 Kids by Watchever – Jugendschutzeinstellungen bei Videoportalen

Der Video-on-Demand-Anbieter Watchever bietet seit November 2014 eine App für Kinder an. Kids by Watchever ist ausschließlich für iOS-Geräte erhältlich und richtet sich an Nutzer/innen zwischen drei und zehn Jahren. Innerhalb der App stehen ausschließlich kindgerechte Filme und Serien zur Verfügung,

Begleitung ihrer Eltern bewegen können. Alle Einstellungen werden durch einen PIN-Code gesichert. Auf Werbung wird verzichtet, dafür fallen monatlich Kosten von fünf Euro an. Anbieter anderer Videoplattformen unternehmen ebenfalls mehr oder weniger umfangreiche Bemühungen, kindgerechte Angebote zu schaffen. Das Informa-

*Eltern können mit der App Nutzerprofile einrichten und die Nutzungszeiten individuell beschränken.*

die im Vorfeld geprüft wurden. Eltern können in der App bis zu fünf Nutzerprofile einrichten, denen sie jeweils eine Altersstufe (ab drei Jahren oder ab sechs Jahren) zuweisen können. Außerdem kann die Nutzungszeit für die einzelnen Profile beschränkt werden. Die Handhabung der App wurde so gestaltet, dass sich Kinder ohne

tionsportal schau-hin.info bietet einen Überblick über Einstellungsmöglichkeiten und Voraussetzungen der Angebote. [MR] ◆

### QUELLEN

- › <http://kids.watchever.de/>.
- › Schau Hin!: Auf Jugendschutz bei Videoportalen achten, <http://www.schau-hin.info/news/artikel/auf-jugendschutz-bei-videoportalen-achten.html>.

## 5.5 Snapcash: Bezahlte Bilder bei Snapchat

Mitte November veröffentlichte Snapchat die Plattform Snapcash in Zusammenarbeit mit dem Zahlungsdienst Square Cash. Diese Plattform des Messenger-Entwicklers ermöglicht es, über Snapchat Personen aus der eigenen Nutzerliste Geld zu senden. Bisher ist der Dienst lediglich in den USA verfügbar. Mittlerweile hat sich Snapchat unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch als ein beliebtes Medium für Sexting etabliert. Das Bezahlssystem wurde jüngst durch Anbieter/innen pornografischer und

erotischer Inhalte adaptiert. So werden zunehmend entsprechende Inhalte gegen Bezahlung bei Snapchat angeboten. Der Entwickler von Snapchat verwies aufgrund der aktuellen Entwicklung Mitte Februar auf die eigenen Nutzerrichtlinien und dass das Versenden pornografischer Inhalte einen Verstoß gegen diese darstelle. [SA] ◆

### QUELLE

- › The New York Times: Strippers Go Undercover on Snapchat, [http://www.nytimes.com/2015/02/26/style/strippers-go-undercover-on-snapchat.html?smid=tw-share&\\_r=2](http://www.nytimes.com/2015/02/26/style/strippers-go-undercover-on-snapchat.html?smid=tw-share&_r=2).



## 5.6 Wie Snapchat und Co. sicherer werden könnten

Snapchat ist einer der aktuell unter Jugendlichen am meisten genutzten Messenger-Dienste. Laut Anbieter werden täglich 700 Mio. Bilder über die App versendet. Apps wie Snapchat wurden dadurch bekannt, dass versen-

Bilder mit einem Filter versehen werden, sollen auch Screenshots weitgehend nutzlos gemacht werden können. Beim Betrachten der Nachrichten sorgt der Filter „D-fence“ mit einer Balkenüberlagerung für ein sogenanntes „Lattenzaun-Phä-

### *Neuere Dienste versuchen, die ungewollte Weiterverwendung von Screenshots versendeter Nachrichten und Bilder zu verhindern.*

dete Nachrichten und Bilder nach kurzer Zeit gelöscht werden und nicht mehr auffindbar sein sollten. Diese Funktion kann jedoch z. B. mittels der im Gerät integrierten Screenshot-Funktion umgangen werden. Neuere Dienste wie Yovo versuchen, diesbezüglich größere Sicherheit zu schaffen. Indem die gesendeten Nachrichten und

nomen“. Bilder können von dem menschlichen Auge zwar wahrgenommen werden, sind für Screenshots jedoch unkenntlich gemacht. [MR/SA]

#### QUELLE

- › heise.de: Wie Snapchat und Co. sicherer werden könnten, <http://www.heise.de/tr/artikel/Wie-Snapchat-und-Co-sicherer-werden-koennten-2415639.html>.

## 5.7 Google schließt sich Rating System IARC an

Am 17. März 2015 verkündete die „International Age Rating Coalition“ (IARC), dass nach dem Firefox Marketplace zukünftig auch der App\_Marktplatz Google Play das Ratingsystem implementieren wird. Die IARC wurde bereits 2013 etabliert und umfasst die Altersklassifizierungen von PEGI (Europa), ESRB (Nordamerika), Classification Board (Australia) und Clas-sInd 2 (Brasilien) mit dem Ziel eines einheitlichen Altersbewertungsverfahrens für Online-Spiele und Apps. Softwarepublischer können per Fragebogen eine automatische Altersklassifizierung vornehmen lassen, die zu (ggf. unterschiedlichen) Alterseinstufungen in allen teilnehmenden Systemen führt. In Deutschland entspricht das IARC-Verfahren nicht den

JuSchG-Vorgaben und entfaltet insoweit für den Anbieter keinen Indizierungsschutz; die USK überprüft aber regelmäßig die IARC-Einstufungen. Auch wird erwartet, dass sich die marktführenden Konsolenhersteller in ihren verfügbaren Stores Microsoft Xbox Live, Playstation Networks und Nintendo Eshop der Initiative anschließen. [SA]

#### QUELLEN

- › Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle, <http://usk.de/iarc/>
- › spielerecht.de: USK und IARC: Alterskennzeichen in App Stores, <http://spielerecht.de/usk-und-iarc-alterskennzeichen-in-app-stores/>.

## 5.8 Google veröffentlicht kindgerechte Version von YouTube

Google hat erstmals eine auf Kinder zugeschnittene Version seiner Videoplattform YouTube veröffentlicht. Seit dem 23. Februar 2015 können Nutzer/innen in den USA bereits eine eigenständige App namens YouTube Kids auf mobile Geräte (iOS, Android) installieren, die sich an Kinder unter zehn Jahren richtet. Innerhalb der YouTube Kids-App werden ausschließlich für Kinder geeignete Clips und Filme angeboten. Kinder können sich innerhalb des Angebots frei bewegen, ohne mit ungeeigneten Inhalten konfrontiert zu werden. Außerdem wurden die Bedienelemente der App stark vereinfacht, so dass die Handhabung auch jüngeren Kindern möglichst leicht fällt. Eltern können durch umfangreiche Einstellungsmöglichkeiten festlegen, welche Inhalte dem Kind zur Verfügung stehen. Daneben bietet die App Eltern weitere Einstel-

lungsmöglichkeiten wie z. B. eine Zeitkontrolle. Ein Ziel des Angebots ist es auch, Kinder mit besser auf sie zugeschnittener Werbung erreichen zu können.

Derzeit ist das Angebot nur für Nutzer/innen in den USA verfügbar. Unklar ist, wann es auch auf deutschen Geräten genutzt werden kann. Ob und wann Google kindgerechte Versionen anderer Dienste (Chrome, Suche, Android etc.) veröffentlicht, wurde noch nicht offiziell bekannt gegeben. [MR] ◆

### QUELLE

- › YouTube Official Blog: Introducing the newest member of our family, the YouTube Kids app--available on Google Play and the App Store, <http://youtube-global.blogspot.de/2015/02/youtube-kids.html>.

## 5.9 Verbraucherschutz: Apple ändert Store-Kennzeichnungen

Um die von Verbraucherschutzbehörden kritisierten Angebote von sogenannten Gratis-Apps mit In-App-Käufen besser zu kennzeichnen, verzichtet nach Google nun auch Apple seit Mitte November 2014 auf die Bezeichnung „Gratis“ bei Angeboten im App-Store und hat entsprechende Angebote stattdessen mit „Laden“ markiert. So soll vermieden werden, dass

Verbraucher/innen weiterhin gänzlich kostenfreie Produkte suggeriert werden. [SA] ◆

### QUELLE

- › heise.de: Apple ändert App-Store-Kennzeichnung: Aus „Gratis“ wird „Laden“, <http://www.heise.de/mac-and-i/meldung/Apple-aendert-App-Store-Kennzeichnung-Aus-Gratis-wird-Laden-2460782.html>.

## 5.10 Neue Verbraucherschutz-App des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) hat Anfang 2015 über den Apple App-Store die kostenlose App „Surfer haben Rechte“ veröffentlicht. Die App ist ausschließlich für iOS verfügbar und informiert über neueste Urteile und Hinweise zu App-Anbietern sowie über Hintergrundinformationen zu Facebook, Google und weiteren Onlineportalen. Nutzer/innen haben überdies die Möglichkeit, Anbieter und vermutete Verstöße über die App zu melden. Der Verbrau-

cherzentrale Bundesverband e.V. weist jedoch darauf hin, dass über die App keine Rechtsberatung geleistet wird. [SA] ◆

### QUELLE

- › heise.de: Verbraucherschützer: iOS-App mit Meldfunktion für „schwarze Schafe“, <http://www.heise.de/mac-and-i/meldung/Verbraucherschuetzer-iOS-App-mit-Meldfunktion-fuer-schwarze-Schafe-2526228.html>.

## 5.11 Komodia – Unsichere Filtertechnologie wird auch in Jugendschutzsoftware eingesetzt

Das CERT-CC, eine von der US-Regierung unterstützte Einrichtung, gab am 19. Februar 2015 eine Warnung vor der Verwendung bestimmter Software, u. a. einiger Jugendschutzfilter, heraus. Dazu gehören Keep My Family Secure, Qustodio und Kurupira. Durch die in der Software implementierte Filtertechnologie des Herstellers Komodia könnten verschlüsselte HTTPS-Verbindungen ausgehebelt und Daten unverschlüsselt übertragen werden. Nutzer/innen der betroffenen Anwendungen sollten diese laut CERT-CC deinstallieren. Darüber hinaus müssen die zur Software entsprechenden Root CA-Zerti-

fikate entfernt werden, da diese eine sogenannte Man-in-the-Middle-Attacke erst ermöglichen. Zuletzt sorgte die Sicherheitslücke für Aufsehen, als bekannt wurde, dass Lenovo eine Software namens Superfish auf seinen Laptops vorinstalliert hatte, welche die Filtertechnologie von Komodia implementiert hat. [MR/SA] ◆

### QUELLE

- › CERT: Vulnerability Note VU#529496: Komodia Redirector with SSL Digestor fails to properly validate SSL and installs non-unique root CA certificates and private keys, <http://www.kb.cert.org/vuls/id/529496>.

## 5.12 Start des neuen Online-Portals thueringer-medienkompetenznetzwerk.de

Im Rahmen der diesjährigen Tagung des Thüringer Medienkompetenznetzwerkes am 12. März 2015 wurde das neue Online-Portal [www.thueringer-medienkompetenznetzwerk.de](http://www.thueringer-medienkompetenznetzwerk.de) gestartet. Das von der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) und dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Thillm) entwickelte Projekt dient als kostenloser Ratgeber für Medieninteressierte. Neben Hintergrundwissen über Initiativen und Akteure liefert die Webseite auch aktuelle Informationen und

Ausschreibungen zum Thema Medienbildung und Medienkompetenz. Über eine detaillierte Suchfunktion können Institutionen und Ansprechpartner zu medienbezogenen Themen innerhalb Thüringens gefunden werden. [SM] ◆

### QUELLEN

- › Medienkompetenznetzwerk Thüringen, [thueringer-medienkompetenznetzwerk.de](http://www.thueringer-medienkompetenznetzwerk.de).
- › Jenapolis: Tagung des Thüringer Medienkompetenznetzwerkes, <http://www.jenapolis.de/2015/03/10/tagung-des-thueringer-medienkompetenznetzwerkes/>.

## 5.13 WhatsApp auf PC, Mac und Linux-Computern nutzen

Anfang 2015 startete WhatsApp Web. Die Web-Version des mobilen Nachrichtendienstes WhatsApp ermöglicht ihren Nutzer/innen nun auch vom PC aus das Versenden von Nachrichten oder Medieninhalten. Voraussetzung ist die Nutzung des Google Chrome Browsers unter Windows. Auch am PC ist der Dienst an eine Mobilfunknummer geknüpft, ein neuer Account wird dabei nicht angelegt. Die Nutzung von WhatsApp Web ist nur dann möglich, wenn bereits ein Nutzerkonto via Smartphone eingerichtet wurde. Nutzer/innen können ihren beste-

henden Account mit dem Browser verknüpfen und Nachrichten sowohl über das Smartphone als auch über den Rechner versenden und empfangen. Die Dienste werden automatisch synchronisiert, sodass alle Nachrichten sowohl am PC als auch auf dem Smartphone abrufbar sind. [MR/SA] ◆

### QUELLE

- › heise.de: WhatsApp auf PC, Mac und Linux, <http://www.heise.de/download/special-whatsapp-auf-pc-mac-und-linux-nutzen-152241.html>.

## 5.14 WhatsApp: Lesebestätigung durch blaue Haken

Der Messenger-Dienst WhatsApp hat Anfang November 2014 mit einem Update eine neue Funktion eingeführt, mittels derer dem Sender einer Nachricht signalisiert wird, dass diese vom Empfänger gelesen wurde. Unter Datenschützer/innen und Nutzer/innen der Smartphone-App stießen die blauen Haken teilweise auf heftige Kritik. Der Anbieter reagierte darauf und veröffentlichte kurz darauf ein weiteres Update für Android-Geräte. Über die Programmeinstellungen können Nutzer/innen die Lesebestätigung

nun deaktivieren, sodass andere Nutzer/innen keine Lesebestätigung mehr erhalten. Zugleich kann man selbst ebenfalls nicht mehr sehen, ob die eigenen Nachrichten von anderen gelesen wurden. iPhone-Nutzer/innen haben bisher nur über eine Beta-Version von WhatsApp die Möglichkeit, die Lesebestätigung dauerhaft zu deaktivieren. [MR]

### QUELLE

› WhatsApp.com: Häufig gestellte Fragen, <https://www.whatsapp.com/faq/de/android/28000015>.

## 5.15 WhatsApp: Was der Online-Status über die Nutzer verrät

Forscher/innen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg haben im Zuge eines Projekts den Online-Status von 1.000 zufällig ausgewählten WhatsApp-Nutzer/innen aus zehn Ländern überwacht und protokolliert. Dabei machten sich die Forscher/innen ein ihrer Ansicht nach unterschätztes Datenschutzproblem des Dienstes zunutze. Der „Online-Status“ der

betroffenen Personen. Aus diesen Daten können Rückschlüsse gezogen werden auf deren Online-Verhalten aber auch ihren allgemeinen Tagesablauf (Arbeitszeiten, Schlafdauer usw.). Ziel des Projekts ist es, Nutzer/innen dafür zu sensibilisieren, dass sie mit der Nutzung der Messenger-App öffentliche Einblicke in ihr privates Nutzungsverhalten ermöglichen.

*Nutzer/innen soll klar sein, dass sie mit der Nutzung von WhatsApp öffentliche Einblicke in ihr privates Nutzungsverhalten ermöglichen.*

App ermöglicht es zu sehen, ob eine Person die App gerade nutzt oder wann sie zuletzt online war. Hierzu muss lediglich dessen Nummer im Telefonbuch gespeichert sein.

Zwischen Juli 2013 und April 2014 erhielten die Forscher/innen insgesamt 4,5 Mio. Benachrichtigungen über den Online-Status der

Messenger-Dienste wie WhatsApp stehen in Bezug auf den Schutz persönlicher Nutzerdaten in der Kritik. Als ein Hauptkritikpunkt gilt dabei der Umstand, dass die Adressbücher der Nutzer/innen automatisch mit den Servern der Anbieter synchronisiert werden. Trotz dieser Bedenken erfreuen sich Apps wie WhatsApp unter Smartphone-Nutzer/innen weiterhin großer

Beliebtheit. Die Ergebnisse sind anonymisiert unter <https://www.onlinestatusmonitor.com/> abrufbar. [MR] ◆

QUELLE

- › Projektseite des OnlineStatusMonitors, <https://www.onlinestatusmonitor.com/>.

## 5.16 Netzwerkunabhängiges Nutzer-Tracking bei Facebook

Bereits im Herbst 2014 wurde das Vorhaben von Facebook bekannt, durch den Kauf von Microsofts Tracking-System ATLAS-Netzwerk die Verbreitung nutzerspezifischer Werbeanzeigen zu revolutionieren. Mit den zuletzt erfolgten Änderungen der Facebook AGB Ende Januar 2015 wurde – entgegen aller datenschutzrechtlicher Skepsis (s. oben) – das Tracking von Facebook-Nutzer/innen über das Facebook-Netzwerk hinaus erweitert. Die so gewonnenen Daten

ermöglichen eine noch genauere Profilerstellung von Konsument/innen, was für Marketingzwecke einen hohen wirtschaftlichen Nutzen bedeuten kann. [SA] ◆

QUELLEN

- › Atlas by Facebook, <http://atlassolutions.com/>.
- › t3n.de: Facebook startet neues Werbe-Netzwerk: Das müsst ihr über Atlas wissen, <http://t3n.de/news/facebook-atlas-online-werbung-569178/>.

## 5.17 Bundesministerium fördert die informationelle Selbstbestimmung

Mit dem Start des Forums „Privatheit und selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt“ durch die Bundesforschungsministerin im Oktober 2014 sollen bis zu 6,5 Mio. Euro

Durch das ins Leben gerufene interdisziplinäre Forum des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sollen unter anderem Schwerpunkte wie der „Selbstdatenschutz“ in

*Bundesforschungsministerium gibt 6,5 Mio. Euro für die Entwicklung und Erforschung neuer Konzepte und Lösungen zur Förderung der informationellen Selbstbestimmung.*

in die Entwicklung und Erforschung neuer Konzepte und Lösungen investiert werden, mit denen die informationelle Selbstbestimmung in Zukunft nutzerfreundlicher gestaltet und gewährleistet werden soll.

den Fokus gerückt werden. Als eine Möglichkeit wird beispielsweise eine Alltagstauglichkeit von Verschlüsselungstechnologien für vertrauliche Kommunikation gesehen. Auch die Transparenz bei der Erfassung von personenbezogenen >

Daten soll eine Rolle in der Entwicklung spielen. [SA] ◆

#### QUELLEN

- › heise.de: Forschungsministerium richtet Förderschwerpunkt Selbstschutz ein, [http://www.heise.de/new-](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Forschungsministerium-richtet-Foerderschwerpunkt-Selbstschutz-ein-2428428.html)

[sticker/meldung/Forschungsministerium-richtet-Foerderschwerpunkt-Selbstschutz-ein-2428428.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Forschungsministerium-richtet-Foerderschwerpunkt-Selbstschutz-ein-2428428.html).

- › Bundesministerium für Bildung und Forschung: „Der Schutz der Privatsphäre muss selbstverständlich sein“, <http://www.bmbf.de/de/24959.php>.

## 5.18 RESPE©T COPYRIGHTS: Neues Material zum Thema Urheberrecht

Die Initiative RESPE©T COPYRIGHTS, die sich mit Fragen und Aufklärung rund um das Thema „Urheberrecht“ beschäftigt, hat neues Material zum Thema „User-Generated-Content – Welche rechtlichen Grenzen hat Kreativität?“ für den Schulunterricht in den Klassenstufen sieben bis zehn freigegeben. Die Schüler/innen sollen mit den zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterialien zu mehr Handlungssicherheit bei der Veröffentlichung eigener Inhalte im

Internet befähigt werden. Darüber hinaus bietet RESPE©T COPYRIGHTS auch Material für Rollenspiele und Lehrer-Workshops sowie Informationen zum Urheberrecht für Lehrende und Eltern an. Für tagesaktuelle Themen nutzt die Initiative neben Twitter inzwischen auch soziale Netzwerke wie Facebook und Google+. [SA] ◆

#### QUELLE

- › Respect Copyrights, <http://www.respectcopyrights.de/>.

## 5.19 Mobilfunkunternehmen Verizon: Identifizierung durch HTTP-Header

Nachdem bereits im Oktober 2014 erste Berichte über ein nicht lösbares Cookie von dem Mobilfunkanbieter Verizon veröffentlicht wurden, sind Anfang 2015 weitere Details bekannt geworden. Daraus geht hervor, dass der Mobilfunkanbieter Verizon geräteunabhängig bei allen über die Mobilfunkverbindung erstellten Web-Anfragen zusätzliche HTTP-Header übermittelt, über die die Nutzerinnen und Nutzer eindeutig identifiziert werden könnten. Der amerikanische Werbeplatzvermarkter Turn wiederum nutzt diese Identifikationsmöglichkeit, um gelöschte Cookies von Unternehmen wie Google, Facebook, Twitter und Yahoo wieder herzustellen. Verizon scheint das bisher einzige Mobilfunkun-

ternehmen zu sein, das diese Form des Trackings einsetzt. Datenschutzrechtlich brisant war die bisher fehlende Möglichkeit, das Verizon-Cookie zu löschen. Anfang Februar 2015 hat Verizon Wireless jedoch in einer Stellungnahme bekanntgegeben, eine Möglichkeit der Identifizierung für sich selbst und Dritte zu deaktivieren – ein spezifischer Zeitraum wurde nicht genannt. [SA] ◆

#### QUELLEN

- › heise.de: Verizons Super-Cookies offenbar sehr beliebt, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Verizons-Super-Cookies-offenbar-sehr-beliebt-2518106.html>.
- › heise.de: Verizon kündigt Opt-out für Super-Cookies an, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Verizon-kuen-digt-Opt-out-fuer-Super-Cookies-an-2535699.html>.